

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XI.

Luzern, 13. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. October.

(Fortsetzung.)

Graf stimmt Secretans Bemerkungen ganz bei, und wunscht, da derselbe mit der Commission sich hieruber berathe, um einen neuen Vorschlag einzugeben.

Eustor fuhrt Beispiele an, da Pfarreien nur aus 5 Hausvatern bestehen und beweist damit, da es unmoglich ist, da jede Pfarrei ein Friedensgericht habe: er will daher dem S. beistimmen und statt Eschers vorgeschlagener Verbesserung eine noch zweckmaigere vorschlagen, da jeder Distrikt wenigstens 2 Friedensgerichte haben soll.

Gensler bezeugt, da ihm schon der Name Friedensrichter angenehm sey und stimmt Michels Antrag bei. Luscher folgt Eschern und Koch. Bles bittet fur Abstimmung.

Schlumpf glaubt man werde auf jeden Fall nicht das erste mal jeder Schwierigkeit ausweichen, und daher stimmt er Secretan und Eschern bei.

Wildberger folgt auch Secretans Antrag.

Trosch sieht dieses Gutachten fur sehr gut an, und glaubt man sollte dasselbe den Distriktsgerichten zur Instruktion geben, und dagegen die Friedensrichter und die Municipalitaten mit einander vereinigen.

Carrard findet den Antrag in jeder Gemeinde ein Friedensgericht niederzusetzen, hochst nachtheilig und der Gleichheit zuwider, weil die Pfarrgemeinden ganz ungleich sind. Man sagt durch Verkleinerung der Bezirke komme der Friedensrichter naher zum Volk; aber ist die ein wahrer Gewinn; oder ware es nicht zweckmaiger, um denselben desto unparteiischer und unabhangiger zu machen, ihn in einiger Entfernung zu halten? zudem da ich mir vorstelle der Friedensrichter bereise haufsig seinen Bezirk, um berall Streitigkeiten aufzusuchen und zu schlichten; so wird es nothwendig die Friedensrichter zu besolden; und ist unsre Republik denn so reich, da sie eine solche Ausgabe ohne hinlangliche Grunde auf einmal verdoppeln kann? dann, sagt man uns, bei solchen grossen Bezirken werde der Friedensrichter ein Herr seyn! aber wird nicht der Friedensrichter vom Volk gewahlt? wird er

also nicht das Zutrauen des Volks besitzen? also wird derselbe immer ein wahrer Burger nicht ein Herr seyn! dann will man den Friedensrichter vom Volk unmittelbar wahlen lassen; allein wir mussen bedenken, da wir eine stellvertretende Verfassung haben, und da wir derselben getreu seyn, und diese Erwahlungen nicht den Urversammlungen, wo Hinreissung weit eher moglich ist, unmittelbar berlassen sollen. Daher stimmt er aufs neue zum Rapport mit Eschers Verbesserung.

Koch unterstutzt Carrard ganz, und dringt besonders auf die Schwierigkeiten, welche die Pfarrgemeinden darboten, wenn sie zu Friedensrichterbezirken gemacht wurden, indem viele Gemeinden in zwei Kantone eingetheilt, und andere bis auf sechs Stunden Lange haben, und also hier keine Erleichterung durch die gemachten Vorschlage bewirkt wurde. Troschs Antrag findet er konstitutionswidrig weil er eine Vermengung der Gewalten enthalt.

Das Gutachten wird mit Eschers vorgeschlagenem Beisatz angenommen.

Das Direktorium fodert fur das Bureau des Finanzministers und fur die Einrichtung des Bezugs der Auflagen 10,000 Franken: dem Begehren wird sogleich entsprochen.

Das Direktorium fragt, ob, wenn die Einstellung des Burgerrechts als Strafe verfugt wird, auch das mit Einstellung des Gemeindburgerrechts und des Genusses an den Gemeindgutern verbunden seyn solle?

Kuhn hofst man werde nicht in die Maassregeln der alten Regierungen eintreten und den Staat durch Confiscationen o. d. gl. bereichern wollen; und da nun die Gemeindburgerrechte nur konomische Nutzniesungen sind, so begehrt er, da man dem Direktorium sogleich mit Nein antworte.

Wyder fodert Niedersetzung einer Commission, um diesen Gegenstand erst zu untersuchen. Schlumpf ist zwar Kuhns Meinung, allein da es um Aufstellung eines ganz neuen Grundsatzes zu thun ist, so wunscht er doch vorherige Untersuchung durch eine Commission.

Koch folgt Kuhn, und bemerkt, da ehemals die Gemeindburgerrechte auch politisch waren, jetzt aber durchaus nur noch konomisch sind, und da also bloe Einstellung der burgerlichen Rechte keineswegs

auf ein solches ökonomisches Verhältniß Bezug haben soll. Carrard ist zwar in den Grundsätzen von Kuhn und Koch, glaubt aber, da in Rücksicht der Formen einige Bestimmungen zu treffen seyen, so müsse der Gegenstand erst durch eine Commission untersucht werden. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Carrard, Marcacci und Erlacher.

Da der Senat den Beschluß über die fremden Mönche verworfen hat, so fodert Jomini Verweisung an eine Commission. Secretan glaubt man könne die Sache liegen lassen, weil die Constitution das Direktorium hinlänglich bevollmächtigt seinen Wünschen gemäß hierüber Verfügungen zu treffen. Wysser begehrt Anzeige an das Direktorium. Ruce folgt Secretan, weil wann die Sache etwas ungewiß bleibt, die fremden Mönche sich desto besser aufführen werden. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nachmittags Sitzung.

Fünf und neunzig Unterschriften aus der Gemeinde Neus begehren Vertheilung ihres Gemeindguts. Bourgeois begehrt Verweisung an die Gemeindgutsvertheilungskommission: er wünscht übrigens, daß die Vertheilung allgemein gestattet werde.

Carmintran glaubt, weil, was nicht verboten, erlaubt ist, so könnte man zur Tagesordnung gehen; doch um unsrer Commission Licht zu geben, so stimmt er der Verweisung an dieselbe bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Niclaus Hiltbruner von Baltringen, Distrikt Hochstetten, St. Bern, bittet um allgemeine Vertheilung des Gemeindsmooslandes, oder daß ihm wenigstens der Antheil, der ihm bei einer Vertheilung zufallen würde, sogleich überlassen werde. Cartier glaubt man könnte diesem Begehren entsprechen, weil dieses Gemeindgut eine Art Gesellschaftsgut ist, doch stimmt er zur Verweisung an die Commission. Kuhn glaubt wir sollen allgemeine Gesetze machen und also ähnliche Begehren vertagen oder der Commission zuweisen. Augspurger will dem Begehren entsprechen. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Krönichen fodert, daß ihr ein Kirchengut zur Besorgung übergeben werde, welches beim Solothurner Kapitel hinterlegt ist. Die Abgeordneten erhalten die Ehre der Sitzung. Cartier begehrt Bewahrung dieser Bitte and Niederlegung einer Commission über die Art der Verwaltung solcher Güter. Kuhn sagt, da wir schon hierüber Gesetze haben und die Vollziehung der Gesetze nicht uns gehört, so begehre ich Verweisung an das Direktorium. Custor folgt Kuhn. Schlumpf stimmt Cartier bei, weil wir auch die Verwaltungsart zu bestimmen haben. Cartier vereinigt sich mit Kuhn. Koch folgt auch,

weil die Municipalitäten zur Verwaltung werden beauftragt werden.

Die Verweisung ans Direktorium wird angenommen. Die gleichen Bittsteller fodern eine Waldung, welche die Gemeinde Solothurn anspricht. Kulli fodert Verweisung an die richterliche Gewalt: der Antrag wird angenommen.

Die Bürger R. B. und W. Hänzli von Finsterhennen, Distrikt Seeland, begehren gleichen Urtheil am Gemeindgut mit den übrigen Gemeindgenossen, weil sie auch die gleichen Lasten mit ihnen zu tragen haben. Koch sagt, auch dieses ist ein richterlicher Gegenstand, den wir von der Hand weisen sollen: Man geht aus diesem Grund zur Tagesordnung.

Ausschüsse der Gemeind Oberdorf fodern Waldungen zurück, die ihnen die ehemalige Obrigkeit von Solothurn widerrechtlich abgenommen hat. Hammer bezeugt, daß diese Gemeinde widerrechtlich verloren habe und fodert Verweisung an eine Commission, und Einstellung des Holzhauens in diesen Waldungen, bis nach endlichem Entscheid dieser Streitsache. Bütler und Kulli fodern Tagesordnung als über einen richterlichen Gegenstand. Capani fodert Verweisung an eine über solche Gegenstände niedergesetzte Commission. Hammer beharrt, weil die gewöhnlichen Richter zum Theil Parthei sind, Schlumpf folgt Bütler, weil das Gesetz wider partheiische Richter spricht. Die Tagesordnung wird angenommen.

Ausgeschlossene der Gemeind Monts de Bilette, Distrikt Cully, begehren, daß die Municipalitäten und Gemeindsverwaltungen nach dem Verhältniß der Bevölkerung jeder einzelnen Gemeinde erwählt werden können, ohne sich ins Hauptort begeben zu müssen. Auf Kuhns Antrag wird der Gegenstand der Municipalitätenkommission zugewiesen.

Abgeordnete aus den Gemeinden Richterschweil und Hutten klagen, daß ihr gemeinschaftliches Gemeindgut einst von den damaligen Gemeindbürgern zu einem Geschlechtergut gemacht worden sey, von welchem alle später angenommenen Gemeindgenossen beinahe gänzlich ausgeschlossen wurden; sie begehren also Wiederherstellung dieses Guts zu einem wahren Gemeindgut, wünschen aber Prozesse auszuweichen. Räf sieht auch diesen Gegenstand als richterlich an und fodert also Verweisung an den gewohnten Richter. Der Antrag wird angenommen.

Die Gemeinden Kalbach, Mattensee und Baumyl begehren von neu aufgelegtem Bodenzins und Zehenden auf ihr getheiltes Gemeindgut, befreit zu werden. Schlumpf fodert Tagesordnung in Folge des Gesetzesbeschlusses, der beim Senat liegt. Rälchmann und Bourgeois fodern Verweisung an den Senat. Schlumpf vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeind Suscezar, Distrikt Hertten, welche sich von einem Backofenrecht vor 2 Jahren loskaufte,

und noch einen Theil der Loskaufungssumme schuldig ist, begehrt nicht nur von dieser Schuld befreit zu werden, sondern auch die schon bezahlte Summe zurück zu erhalten. Nuce fodert Tagesordnung. Schlumpf stimmt bei: der Antrag wird angenommen.

Der öffentliche Anklager und der Cantonsgerichtschreiber vom Wallis bezeugen, daß sie wegen den beiden Sprachen, in welche alles übersetzt werden muß, mehr Arbeit haben als die Richter selbst, und bitten daher um verhältnißmäßige Besoldung. Nuce bezeugt, daß diese Angaben wahr sind und fodert also Beherzigung dieses Gegenstandes. Custor fodert Vertagung bis nach den Besoldungsbestimmungen. Schlumpf glaubt man könne keine Ausnahmen machen und fodert also auch Vertagung. Graf fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Tabin folgt Nuce. Kuhn folgt Graf, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Chardonet und Courseaux tragen darauf an, die Privateigenthümer der aufzuhebenden Feodallasten vom Staat statt von den bisher Feodalspflichtigen zu entschädigen. Kilchmann fodert Verweisung an den Senat. Ackermaan fodert Tagesordnung. Cartier und Secretan folgen Kilchmann, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Gilly, Vincy, Perron und Bursinel im Lemane begehren Aufhebung der Feodallasten ohne Loskaufung. Auf Kullis Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

Die Municipalität Worb begehrt, daß Vogt, Waisen- und Consistorialsachen den Municipalitäten zur Besorgung übergeben werden. Auf Ackermanns Antrag wird dieser Gegenstand an die Municipalitätencommission gewiesen.

Die Gemeinde St. Libre im Distrikt Aubonne klagt, daß, ungeachtet sie dieses Jahr ihre Weinberge selbst bewacht habe, man ihr doch die bisherige Wachtabgabe mit mehr Strenge abgefodert habe als unter der alten Regierung. Cartier wundert sich, daß gerade in diesem Canton noch solche Beschwerden vorhanden sind und fodert Verweisung an das Directorium. Secretan glaubt, wir sollen eine Commission niedersetzen, um zu untersuchen ob diese Last ein Personal- oder Realfeodalrecht sey. Nuce sieht die Sache als ganz richterlich an, will sich aber doch mit Secretan vereinigen. Bourgeois will, daß die Feodalkommission ein Verzeichniß der persönlichen Feodalrechte liefere. Kuhn begehrt Tagesordnung, weil solche Rechte durch die Constitution aufgehoben worden sind: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Privatzehndenbesitzer der Distrikte Lauis und Mendris klagen über die Einstellung des dießjährigen Zehnden und über die zu geringe Entschädigungssumme vom 15fachen Jahrsertrag, weil dadurch beim Zins von 3 vom hundert kaum die Hälfte des Capi-

tals herauskomme. Auf Pellegrinis Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

U. Ritschard von Oberhofen klagt für sich und seine Frau über die Verwaltung des Guts seiner Frau durch zwei Vögte und über dieser ihre abgelegten Rechnungen. Koch fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich ist; angenommen.

Die Gemeinde Walsen im Distrikt Elgg begehrt Vertheilung ihres Gemeindguts oder wenigstens eines Theils desselben. Naf fodert Verweisung an die Gemeindsgüter-Vertheilungscommission. Ackermaan folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität Willisau im Ct. Luzern fodert einen Zoll- und Weggeld, das ihr von ihrem Wochenmarktrecht her gebühre, und das man ihr sowohl von Seite der Schuldner als auch vom Distrikts- und Cantonsgericht verweigert habe. Wyder fodert Tagesordnung, weil solche Lasten aufgehoben seyn sollen. Michel fodert eine Commission über die Zölle im Innern der Republik. Kilchmann folgt Wydern. Kuhn folgt auch der Tagesordnung, die er auch auf Michels Antrag ausdehnt. Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Verwaltungskammer des Lemane übersendet ein Memorial des Pfarrers von Affens, welcher Befreiung eines Abzugs von 30 Ld'or. von seiner Pfründe zu Gunsten des Bischofs von Lausanne, begehrt. Carmintran sagt, solche Abzüge von Einkommen als Leibrenten eines abtretenden alten Geistlichen waren häufig und gerecht; er wünscht Untersuchung durch eine Commission oder aber Tagesordnung. Capani fodert eine Commission. Kuhn fodert Verweisung ans Directorium. Secretan sieht hier nichts als eine Streitsache und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung, welche angenommen wird.

Für Zelis wird 14 Tag Urlaubsverlängerung begehrt.

Für Bucher wird das gleiche Begehren gemacht: beiden Bitten wird entsprochen.

Senat, 30. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluß, welcher denjenigen vom 13. Juni, der die Gemeinde Niederudorf dem Canton Baden einverleibt, zurücknimmt und sie dem K. Zürich wieder giebt, wird zum zweitenmal verlesen.

Kuepp sagt, diese Gemeinde sey von ältesten Zeiten her der Jurisdiction der Grafschaft Baden einverleibt gewesen; es sey durchaus nicht einzusehen, welchen Vortheil die gegenwärtige Abänderung, der Gemeinde bringen sollte; der Distriktsort Metmensteten ist ihr nicht näher gelegen als Baden. Um eine Menge ähnlicher Verlangen zu verhüten, will er das gegenwärtige bis zur allgemeinen Kantonsvertheilung vertagen. Ein Hauptgrund zur Verwerfung liegt auch

darin, daß der ohnehin schon kleine Kanton Baden unmöglich weitere Verminderungen ertragen kann.

Lüthi v. Sol. hält die gegen den Beschluß aufgestellten Gründe für sehr unbedeutend; Größe oder Kleinheit der Cantone kann hier gar nicht in Betrachtung kommen; die hohe Jurisdiction fällt nun weg und ist Sache des obersten Gerichtshofs; es fragt sich einzig ob Localitätsgründe die Abänderung erfordern und zu diesem End soll die Petition der Gemeinde verlesen werden.

Dies geschleht und Usteri bemerkt hierauf, daß ihm zwei Gründe in denselben von Wichtigkeit zu seyn und den Beschluß zu rechtfertigen scheinen; daß erstens die bisherigen Civilgesetze, denen die Gemeinde unterworfen war, die des C. Zürichs sind; daß zweitens die Gemeinde ihre Wahlmänner nach Zürich gesandt, mithin zur Wahl der Beamten des C. Zürichs und nicht jener vom K. Baden beigetragen hat; er stimmt zur Annahme. Crauer glaubt, man müsse ehe man Gemeinden solche Bitten gewähre, die Sache erst näher überlegen, er verlangt demnach eine Commission.

— Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß, der die Gemeinde Kleinemmenthal ganz dem Distrikt Unteremmenthal einverleibt, wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Langn. und Mürger unterstützen denselben. Er wird angenommen.

Burtorf verlangt in einem Schreiben von Paris, Verlängerung seines Urlaubs, oder Entlassung, indem wichtige ökonomische Angelegenheiten seinen fernern Aufenthalt in Paris erfordern. Auf Zäslins Antrag wird ihm ein verlängerter Urlaub von einem Monat ertheilt.

Eine Vorstellungsschrift verschiedner Zehendeigenthümer von Mendris und Luis wird verlesen.

Der Beschluß über Zehenden, Bodenzinse und andere Feodalabgaben wird verlesen. (Er ist bereits abgedruckt S. 1—3.) Meyer v. Frau glaubt derselbe könne nicht angenommen werden, weil er zwei ganz ungleichartige Gegenstände mit einander vermischt.

Die Urgenz wird erklärt, und der Beschluß an eine Commission gewiesen, die aus den B. Crauer, Usteri, Lüthi v. Sol., Muret und Augustini besteht. Auf Usteri's Antrag soll sie in 8 Tagen berichten und auf Murets Antrag sollen ihr die eingekommenen Petitionen zugewiesen werden. Auf Forneros Verlangen soll der Beschluß auch gedruckt und ausgeheilt werden.

Der Beschluß betreffend die älteren Verweisungsurtheile aus einzelnen Kantonen wird verlesen. Fornerod verlangt eine Commission. Lüthi v. Sol. findet, der Beschluß sey so klar, der Lage der Sachen und den Grundsätzen menschlicher Besserlichkeit angemessen, daß ihm nichts entgegengesetzt werden könnte; er ratht darum zur Annahme. Zäslin glaubt, der Beschluß bedürfe dennoch sorgfältigerer Prüfung als

bei einer einzigen Verlesung möglich ist; er trägt auf eine Commission an. Laflechere ebenfalls; er hat bei der flüchtigen Verlesung nicht gehörig verstanden, ob von Verwiesenen um politischer Vergehungen willen oder von wirklichen Missethatern die Rede ist. Mürger findet, der Beschluß konnte sogleich angenommen werden. Crauer ebenfalls; jede Bestrafung hat Besserung des Fehlbaren und Sicherstellung der Gesellschaft zum Zweck; beides erfüllt der Beschluß. Lüthi v. Sol. spricht für die Annahme. Muret ebenfalls; um politischer Vergehungen willen Bannstrafe könne der Beschluß auf keinen Fall betreffen, da gegen solche die vorhandenen Urtheile längst aufgehoben sind. Bay bemerkt, daß solche Bannissements aus einzelnen Theilen Helvetiens nur um kleiner Vergehen willen statt fanden, und daß Kapitalverbrechen, Mord, Diebstahl u. s. w. Verweisung aus ganz Helvetien nach sich zog; er stimmt zur Annahme. Fornerod nimmt seine Meinung zurück und der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß betreffend das 58. Stük der Hallerschen Annalen, durch welchen auch die Zeit- und Flugschriften dem Direktorium unter Aufsicht gegeben werden, wird verlesen und urgent erklärt.

Usteri: Wir haben schon vor 4 oder 5 Monaten das Vergnügen gehabt, uns mit dem Herren von Haller von Bern und mit seinen Annalen zu beschäftigen, und der damals eröffnete erste Act des Schauspiels scheint kaum beendigt zu seyn, so soll sich nun der zweite auf ähnliche Weise eröffnen. Damals kam uns ein Beschluß des gr. Rathes zu, in welchem der Herr von Haller als ein Verlaumber des großen Rathes angegeben und das Direktorium aufgefodert ward, ihn darum gerichtlich verfolgen zu lassen. Die Majorität des Senats nahm diesen Beschluß an; die Minorität konnte sich nichts Guten davon versprechen, und es scheint, der Erfolg bestätige die Wichtigkeit ihrer Voraussage. Die Minorität wollte damals den Beschluß verwerfen, weil er die gesetzgebenden Räte zu Anklägern und Richtern mache, was sie niemals seyn können noch sollen; weil sie voraussah, daß Prozeß gegen Haller würde zu seinem Vortheil ausfallen, indem noch keine Gesetze über Preßvergehen vorhanden und die alten Censurgesetze ganz unanwendbar waren. In der That hat nun das Distriktsgericht von Bern Haller freigesprochen und wie das bei giftigen Geschöpfen aller Art der Fall ist, so war es auch hier, sie werden, wenn man sie reizt, immer giftiger. Unglücklicher Weise ist dann noch ein anderer Umstand hinzugekommen. Man wollte uns bereben, wir sollten den Regierungssiz nach der republikanischen Stadt Bern verlegen, und leider hatten wir nicht hinlänglichen Glauben an den Republikanism einer Gemeinde, die in helvetischen Annalen und bernerschen Tagebüchern ihr Vergnügen und ihre Seligkeit findet; denn so viel Ehre werden wir den Herren von Haller,

Waltherr u. Sp. nicht erweisen, das wir glauben sollten, durch sie würde, der hohe Geist von Bern gebildet; wir wissen gar wohl, daß nicht sie es sind, die den Geist, sondern daß der Geist es ist, der sie hervorbringt, und das sie nur darum so schreiben, weil man sie gerne so liest. — Also wir waren unglücklich genug, an dem Republikanism von Bern zu zweifeln und wählten einen andern Regierungssitz; darüber erzürnten billiger Weise die Herren von Bern und ihre Organe, die Annalen und das Tagebuch; das eine erklärt nun, wir fürchteten uns vor der großen Verstandesmasse, die sich allda fand; und die andern verkündeten geradehin, die helvetische Republik wäre eine Kanberin, die mit ausländischen Mächten, mit neuen Cantonen und mit, ich weiß nicht welchen Particularen, den Raub der unermesslichen Schätze der Stadt Bern theile.

Um nun aber auf den vorliegenden Beschluß zu kommen, so scheint es mir keineswegs, dasjenige enthalten, was die gesetzgebenden Räte in dem gegenwärtigen Falle thun können und thun sollen. Ich halte den Herren von Haller für sehr strafbar; ich glaube auch nicht, daß es an Gesetzen mangelt, nach denen er gestraft werden kann; aber ich glaube, wir sollen uns begnügen, das Blatt dem Direktorium einzusenden; unser gesetzliche Beschluß gegen aufrührerische Schriften bevollmachtet dasselbe hinlanglich, jede beliebige Maaßregel gegen Hallern und sein Blatt zu ergreifen; — überdem aber soll sich die Gesetzgebung mit Bestimmung der Verbrechen, welche auf dem Weg der Presse begangen werden können und der Strafen, die dagegen festzusetzen sind, beschäftigen. Den Herren von Haller wollen wir — nicht durch ein Decret — aber durch unsern einflussreichen Ausruf, für einen schlechten Bürger erklären; wir wollen ihn, jeder von uns, wo er den Anlaas hat, in aller seiner Nacktheit und von seinen elenden Sophismen entblößt, darstellen. Ich stimme zur Verwerfung des Beschlusses.

Erauer findet sich von der Resolution sehr überzückt; er hatte Hallern nach unserm frühern ihn betreffenden Decrete eher im Zuchthaus oder am Scheitlenwerk als in Freiheit vermahlet; wenigstens hatte er gehofft, waren ihm die Finger etwas gestutzt worden. Er kann über die gegenwärtige Resolution unmöglich Aseri beistimmen; durch die Einladung ans Direktorium, Hallern zur Verantwortung zu ziehen, maßen wir uns keineswegs richterliche Gewalt an; die Aufsicht, die dem Direktorium über Zeitschriften ertheilt wird, ist nicht minder unbedenklich, denn republikanische Schriftsteller wird das Direktorium nie hören. Er stimmt also zur Annahme; was würden auch Haller und Seinesgleichen aus der Verwerfung für einen Schluß ziehen; sie würden sagen: wir haben doch noch Freunde in beiden Räten. Diese Rücksicht allein soll uns bewegen, auf der Stelle anzunehmen; der Beschluß ist nur noch zu gelind; haben wir nicht

das nämliche gegen Raymond, der eigentlich nur an 8 übertriebenem Patriotism feulte, gethan.

Meyer v. Arb. kann ebenfalls unmöglich zur Verwerfung stimmen; sein ganzes Herz empört sich, wenn er den Niedertrachtigen, achte, von uns allen geliebte Patrioten, auf eine so schändliche Weise verläunden hört. Er wünscht, daß dieser elende Mensch — dessen Name er nur nicht aussprechen mag — die Ketten tragen und in die Kerker geworfen werden möchte, in denen jene Patrioten schmachteten. — Wir haben ihn längst schon als schlechten Bürger erklärt, aber was hat das gefruchtet? Die Resolution will, daß er gestraft werde, und wir sollten dieselbe nicht annehmen? nein, das werden wir nicht thun; ich würde glauben die heiligste Pflicht meines Patriotism zu verletzen. Auch der 2te Art. des Beschlusses ist sehr zweckmäßig; es ist gut, daß auf alle die, welche über die Regierung und ihre Verfügungen schimpfen, strenge Aufsicht gehalten werde.

Muret: Wie lange wird Herr von Haller von Bern die öffentliche Meinung vergiften, wie lange wird er ungestraft Schimpf und Schande auf die Patrioten walzen und der Apologe eines Vater Stiger seyn dürfen? Er selbst ist es, den ich mit Vater Stiger gern vergleiche; indem er die Stimmung und den Geist des Volkes verdirbt und irre führt, will er die Verfassung umstürzen und den Bürgerkrieg anfachen; zu spät wird man alsdann sagen: warum sind nicht früher dagegen Maaßregeln ergriffen worden. Welche Verfassung, welche Ordnung der Dinge könnte bestehen, wo eine ähnliche Lizenz gestattet würde? — Wann ich aber gegen Hallern und seine Blätter spreche, so stimme ich darum nicht für die Annahme der Resolution, wenigstens nicht ohne weitere und genauere Prüfung derselben. Ich bin noch größerer Freund der Pressfreiheit, als ich Feind der Libellisten bin; denn ohne Pressfreiheit findet keine andere Freiheit statt. Der Beschluß überträgt dem Direktorium auf eine unbestimmte und vieldeutige Weise, Aufsicht über die Zeitschriften; er giebt sie ihm unbedingt und unbeschränkt auf irgend einen Termin. Wann in kritischen Zeiten die Pressfreiheit beschränkt werden darf und muß, so sollen diese Beschränkungen wenigstens mit allen möglichen Vorsichtsmaaßregeln begleitet und nur für eine bestimmte Zeit geltend seyn. — Durch alle diese Rücksichten bewogen, schlage ich zu genauerer Untersuchung des Beschlusses eine Commission von 3 Mitgliedern vor. — Gewiß ist es, daß Haller auch ohne diesen Beschluß als Aufwiegler bestraft werden kann.

Die Commission wird beschlossen. Der Präsident soll sie ernennen. Er ernennt Aseri, Muret und Frasca. Sie soll in 2 Tagen einen Bericht vorlegen.

Der Beschluß, betreffend die Schuldbetreibungen im Canton Fryburg, wird verlesen and dringend er

Härt. — Man verlangt eine Commission. Deeben rath zur Annahme; er kennt die Lage des Kantons und unterstützt den Bericht, auf welchen sich der Beschluß gründet.

Augustini findet Schwierigkeiten gegen die Einladung ans Direktorium, sich für Verminderung der den Oligarchen aufgelegten Contribution zu verwenden; er fürchtet, es möchten daher Lasten auf die helvetische Nation fallen. Ukeri bemerkt, die Botschaft des Direktoriums, die den Beschluß veranlaßt hat, fehle und widersezt sich, bis sie zur Hand gebracht worden, aller weitem Discussion.

Es wird eine Commission, die morgen berichten wird, beschlossen; der Präsident soll sie ernennen; er ernennt Deeben, Zäslin und Fornerod.

Ein Beschluß, der dem Bureau des großen Rathes 3000 Franken bewilligt, wird zum erstenmal verlesen.

Grosser Rath, 31. October.

Präsident: Anderwerth.

Cartier fodert für 9 Abgeordnete von Solothurner Gemeinden eine Ausnahme von unserm Reglement, damit sie in dieser Morgensitzung eine Bittschrift eingeben können.

Escher erinnert, daß man einst eine ähnliche begehrte Ausnahme abgeschlagen habe, und daß wann man einmal eine gestatte, man dann keine mehr versagen könne, und daß uns dadurch sehr bald unsre Morgensitzungen für Bittschriften geraubt würden, daher fodert er Tagesordnung.

Graf stimmt Eschern bei, will aber einen Ausweg treffen und fodert eine außerordentliche Nachmittagsitzung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carmintran, im Namen einer Commission trägt darauf an, dem Bürger Dom. Brünisholz unehlichen Sohn eines ehemaligen Freiburgers Patriziers von der Verlassenschaft seines Vaters 18 Dublonen jährlich aus einem Fond zukommen zu lassen, den derselbe zum Unterhalt armer Patrizier gestiftet hatte.

Rüce begehrt, daß der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleibe, und wundert sich, daß von dem beträchtlichen Vermögen dieses Vaters die Commission diesem einzigen Sohn nicht etwas mehreres zugeordnet habe. Der Rapport wird dem Reglement zufolge 6 Tage aufs Bureau gelegt.

Die Fortsetzung des Friedensrichtersgutachtens wird in Berathung genommen.

§. 3. Escher hat nicht gerne, wenn man Wind macht, und glaubt, dieses stehe am wenigsten den Gesetzgebern zu, und da in Helvetien kaum eine Stadt ist, die 12000 Einwohner hat, so wünscht er, daß dieser § ausgelassen und dem 2 § der Beisatz gemacht werde, daß die Städte, wenn sie schon über 6000 Menschen enthalten, doch nur Einen Bezirk ausmachen sollen.

Rüce will mit Eschern nicht in einen Bevölkerungsstreit eintreten, glaubt aber auf jeden Fall seien 12000 Menschen unter einem einzigen Friedensrichter zu viel, weil man bei einer solchen Einrichtung nie eine Audienz bestimmen kann; er begehrt, daß auf jedes 5000 Menschen in den Städten ein Friedensrichter gewählt werde. Er lacher behauptet es sey kein Wind in diesem vortreflichen Gutachten und es seien Städte in Helvetien, die über 12000 Seelen haben; er stimmt also dem § bei.

Ruhn bezeugt, daß er hauptsächlich Basel bei Abfassung dieses § im Auge hatte, indem dieses wegen starkem Zufluß von Fremden mehr als eines Friedensrichters bedarf, um aber Eschern zu befriedigen, will er bestimmen, daß Städte, die über 10000 Einwohner enthalten, 2 Friedensrichter haben sollen. Cusstor will das Wort allenfalls beisetzen, damit man zeige, daß man die Hoffnung durch Vermehrung der Bevölkerung allenfalls einst so große Städte zu erhalten, nicht aufgebe. Zimmermann folgt Ruhn's Antrag, daß die Bevölkerung der Bezirke in den Städten nicht über 10000 Seelen ansteigen soll. Escher und Cusstor vereinigen sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

§. 4. Bourgeois fürchtet, das Direktorium würde aus Sparungsabsichten die Bezirke zu groß machen, und wünscht, daß die Gesetzgebung diese Eintheilung selbst vornehme. Arb und Cusstor folgen Bourgeois Antrag.

Zimmermann macht auf das dringende Bedürfnis der Friedensrichtereinstellung und auf die Schwierigkeiten und Langsamkeit, die diese Eintheilung von Seite der Gesetzgebung hatte, aufmerksam und fodert Beibehaltung des §.

Rilchmann folgt Bourgeois, weil ohne dieses nur die Statthalter diese Eintheilung ganz willkürlich machen würden. Jacquier folgt und will, daß jede Kantonrepräsentation ihren Kanton eintheile.

Graf stimmt Zimmermann bei. Escher ebenfalls, weil noch ein solcher Kantons- und Lokalitätsgeist unter uns herrscht, daß uns diese Eintheilung sehr viel Zeit rauben würde, die wir auf die so dringende Organisation unsrer Republik verwenden sollen, weil diese uns allein obliegt, und wir unsre Zeit also nicht mit solchen Detailgeschäften verschwenden sollen.

Egg glaubt nicht, daß die Gesetzgebung viel Zeit mit dieser Eintheilung verlieren werde, und da diese die meiste Lokalitätskenntniß in sich vereinigt, könne dieselbe am besten diese Eintheilung vornehmen. Rüce ist gleicher Meinung wie Egg.

Gmür erinnert an die Schwierigkeiten der Distrikteintheilung durch die Gesetzgebung, und stimmt in dieser Rücksicht zum Gutachten.

Uhlmann will durch die Distriktsgerichte die Eintheilung machen lassen.

Zimmermann beharret und begreift nicht wie man bei dem Berg von Geschäften, den wir vor uns haben, diese Arbeit auch übernehmen wolle.

Carmintran folgt Bourgeois, weil das Direktorium sonst schon zu viel Gewalt in Händen hat.

Trösch und Erlacher folgen dem Gutachten, welches durch den Namensaufruf angenommen wird.

Der § wird sogleich angenommen.

§ 6. Ehrmann will, daß alle Friedensgerichte gleich stark seien, weil die übrigen Gerichte und Gerichte auch nicht nach der Volksmenge, sondern gleichförmig gewählt sind. Kuhn vertheidigt den §, weil die erwählten Beisitzer nicht beständige Beisitzer sind, sondern immer nur 2 derselben mit dem Friedensrichter das Friedensgericht ausmachen.

Escher folgt Kuhn und bemerkt, daß wenn jetzt noch z. B. die Stellvertretung der Kantone, gleich zahlreich ist, sie in Zukunft der Konstitution zufolge, in Maasgab der Bevölkerung gewählt werden soll, und daß also das Verhältniß der Bevölkerung an sich nichts konstitutionswidriges hat. Ehrmann zieht seinen Antrag zurück und der § wird angenommen.

§ 7. Bourgeois glaubt, ein Weibel sey nicht hinlänglich und fodert, daß mehrere derselben statt haben können. Michel vertheidigt den §, und bittet sich bei keiner Kleinigkeit aufzuhalten. Graf folgt Michel. Der § wird angenommen.

Escher erneuert seinen Antrag, daß dieser Gesetzesvorschlag Abschnittsweise dem Senat zugesandt werde, weil wann die ersten Hauptgrundsätze verworfen würden, jede weitere Berathung der auf dieselben gebauten Folge des Gutachtens unnütze Zeitverschwendung wäre. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt einen neuen Entwurf über die Einrichtung der Munizipalitäten vor.

Escher freut sich, daß die Commission für einmal nur die allgemeinen Grundsätze aufstellte, um dann erst das ganze Gebäude mit desto mehr Zuversicht aufzuführen zu können, wann diese Grundsätze als Gesetze anerkannt sind. Ungeachtet der Wichtigkeit dieser Grundsätze glaubt er, könnte doch die Dringlichkeit erklärt und dieselben sogleich in Berathung gezogen werden, weil sie der Versammlung bekannt sind und schon einst von ihr einmüthig genehmigt wurden, denn der Gegenstand ist so dringlich für unsre Republik und ein so wohlthätiger Theil ihrer neuen Organisation, daß jeder Tag Aufschub ein wahrer Schaden für das Vaterland ist.

Aker mann stimmt bei und will selbst das Gutachten mit einiger Vervollständigung annehmen. Cartier stimmt der Urgezerklärung bei, jedoch so, daß das Gutachten 2 Tag auf dem Bureau liegen bleibe; dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob das Postwesen ver-

pachtet, oder aber von der Regierung als Regie besorgt werden soll.

Zimmermann begehrt über diesen wichtigen Gegenstand Niederlegung einer Commission, welche in 3 Tagen Rapport mache. Nuce folgt und freut sich, daß endlich die Postfache wieder zum Vorschein komme. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Gysendörfer, Zimmermann, Bourgeois, Cartier und von der Flue.

Kulli begehrt, daß die Commission über die Erwählung eines Obergerichters und eines Suppleanten vom Kanton Solothurn ihren Rapport mache. Escher, als Präsident dieser Commission, erklärt, daß er bereit sey, mündlich zu rapportiren, daß aber das Gutachten noch nicht schriftlich abgefaßt seye. Die Versammlung fodert mündlichen Rapport.

Escher sagt: Die Commission gieng in ihrer Berathung von dem Grundsatz aus, daß nur der Mangel eines allgemeinen Gesetzbuches und die Nothwendigkeit noch nach den alten Kantonsgesetzen zu richten, die Ersetzung der Obergerichte vom Kanton Solothurn erfodere, und da kaum mehr bis zur Zeit eines allgemeinen Gesetzbuches der Fall eintreten werde, daß die vom Volk gewählten Obergerichte beide ihre Stellen wieder verlassen werden, so glaubte die Commission der Versammlung nur ein Gutachten für den gegenwärtigen Fall, nicht aber ein allgemeines Gesetz vorschlagen zu müssen; zu diesem Ende hin trägt die Commission darauf an: den Obergerichtshof zu beauftragen, sich selbst aus dem Kanton Solothurn einen Beisitzer mit freier Wahl auszuwählen, welcher dann bis zur nächsten Solothurner Wahlversammlung Sitz und Stimme im Obergerichtshof haben soll.

Nuce folgt Eschers Antrag, und begehrt einzig noch daß auch ein Suppleant gewählt, und daß diese Maaßregel allgemein für solche Fälle zum Gesetz gemacht werde, denn er steht den Augenblick noch nicht so nahe, daß wir ein allgemeines Gesetzbuch erhalten werden. Anderwerth kann dem Gutachten nicht beistimmen, denn er glaubt ein solcher Beisitzer dürfe nicht Stimmrecht haben, sondern nur als Rathgeber für die Solothurner Gesetze und Uebungen gebraucht werden. Herzog v. M. will daß die in den Volkswahlen zunächst in der Stimmenzahl gewesenen Bürger sowohl zum Richter als zum Suppleant gewählt werden. Ehrmann glaubt der Vorschlag sey konstitutionswidrig und stimmt Herzog bei, weil durch dessen Antrag der Volkswille am meisten geachtet werde. Aker mann stimmt dem Rapport bei, mit der einzigen Bedingung, daß jedes Distriktsgericht einen Bürger in den Vorschlag gebe, aus welchen dann der Obergerichtshof auswählen soll. Cartier will so nahe als möglich bei der Konstitution bleiben, und fodert daher daß die Wahlversammlung von Solothurn ihre Obergerichte neuerdings erwähle. Kulli man folgt ganz Cartiers Antrag.

Esch er begreift leicht daß ein solches Gutachten, welches aus keinen bestimmten Grundsätzen hergeleitet ist, und auch nicht hergeleitet werden konnte, viele Einwendungen verursache, und er wünscht selbst daß ein zweckmäßiger konstitutioneller Vorschlag erscheine und angenommen werde; allein alle bisher erschienenen scheinen ihm noch grössere Schwierigkeiten zu haben als das Kommissionalgutachten, denn Ruces Antrag ist wider den Grundsatz der Ergänzung selbst; denn wir wollen nur ergänzen um dem Obergerichtshof einen Mann zuzugeben der die Sottburner Gesetze und Gebräuche kennt, nicht um den Obergerichtshof zu vervollständigen; also ist hierzu ein einziger Mann hinlänglich. Nach Anderwerths Antrag würde dieser neue Beisitzer, der doch ein sehr wohlunterrichteter Mann seyn muß, zu einer stummen Rolle für die meiste Zeit seines Amtes verurtheilt. Die von Herzog vorgeschlagne Ergänzungsart hat einen Anschein von grosser Billigkeit, die aber nur trügerisch ist, denn es ist sehr leicht möglich daß der nächste in einer Wahl nur durch eine Parthei unter den Erwählenden unterstützt wurde, und dagegen die Abneigung der grossen Majorität des Volks hat. Von gleichem Gehalt scheint mir auch Ackermanns Vorschlag zu seyn: warum will er dem Obergerichtshof Subjecte in Vorschlag geben? weil er fürchtet derselbe werde nicht gehörig sich über die Fähigkeiten des zu Erwählenden unterrichten können: aber wann dieß der Fall wäre, so würde er auch bei der Erwählung aus dem Vorschlag eintreten, also dürfen wir eben so gut dem Obergerichtshof die ganze Wahl überlassen. Am bedenklichsten aber und wirklich gefährlich ist Cartiers Antrag, denn durch denselben würden die Wahlversammlungen als fortdauernd erklärt, da sie dem Geist der Konstitution zufolge sogleich nach Vollendung ihrer Verrichtungen aufgelöst seyn sollen. Solange also keine bessern Vorschläge erscheinen, stimme ich dem Kommissionalgutachten bei.

Schlumpf kann dem Gutachten nicht beistimmen, weil dasselbe eine mit den ehemaligen Wahlarten zu nahe verwandte Erwählung vorschlägt: er folgt daher Cartiers Antrag, den er nicht konstitutionswidrig und der Vernunft gemäß findet. Ruce nimmt seinen ersten Antrag zurück, und folgt nun ganz Cartiers Antrag, der der Volkssouveränität am angemessensten ist — Trösch stimmt bei, und bemerkt daß Herzogs Vorschlag unausführbar ist, weil der Oberrichter ein mützig erwählt wurde, und ihm also niemand in der Wahl am nächsten kam. Hammer folgt Ackermann. Aller Einwendungen mehrerer Mitglieder, welche Cartiers Antrag als konstitutionswidrig erklären, wird derselbe doch mit grossem Stimmenmehr angenommen.

Der Rapport über das abgebrannte Nationalhaus Heidelberg in Horgen wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. (Er ist bereits abgedruckt S. 40.)

Kellstab unterstützt den Rapport weil die Nation mehr Zins auf diese Art ziehen wird, als sie durch die Verpachtung daraus bis jetzt zog.

Esch er folgt, nur wünscht er daß der 3. §. des Gutachtens ausgelassen werde, weil vielleicht kein Holz dazu gehört, oder die Verwaltungskammer dasselbe nicht zu veräußern wünscht. —

Bourgeois fodert öffentliche Versteigerung dieses Nationalguts, und daß dann die beschädigten Pächter auf andere Art unterstützt und entschädigt werden.

Kellstab und Billeter widerlegen Eschern, weil eine Holzgerechtigkeit zu diesem Gut gehöre. Lacoste folgt Bourgeois. Wyder ist gleicher Meinung. Ackermann auch und wünscht überhaupt daß einige Nationalgüter die in hohem Preis stehen verkauft würden. Jomini folgt und will besonders keine Holzgerechtigkeiten veräußern.

Ruhn will niemanden, also auch keine Pächter anders als durch die Steuer, wie gewohnt, im Fall von Beschädigung unterstützen, und stimmt zur öffentlichen Versteigerung dieses Nationalguts, insofern die Veräußerung erforderlich ist. — Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann erklärt, daß ungeachtet in der Versammlung niemand mehr als er, die Schlüsse des grossen Rathes achte, er doch im Fall sey, weil er die Konstitution und selbst zwei frühere Beschlüsse für sich hat, Rücknahme des genommenen Beschlusses über die Ergänzung des Obergerichtshofs zu fodern, denn laut der Konstitution sind die Wahlversammlungen nicht permanent, und schon zweimal haben wir in unsern Erwagungen zu Beschlüssen diesen Grundsatz selbst aufgestellt.

Trösch sieht die Wahlmänner als bleibend an, bis wieder andere erwählt werden, und beharret also auf den genommenen Beschluß. Wyder stimmt Trösch bei, weil man dem Volke keine Rechte wegnehmen, sondern zuschöpfen muß, indem es von selbst genug verliert. Bourgeois folgt, indem er alle Ergänzungen des Obergerichtshofs wider die Ordnung, aber die beschlossene den Rechten des Volks am wenigsten nachtheilig findet. Schlumpf folgt ganz Bourgeois. Billeter ebenfalls, weil das Volk das Recht haben soll, die Wahlen die ihm durch andere Beförderungen unnütz gemacht wurden, wieder zu versehen. Der Beschluß wird mit grossem Stimmenmehr bestätigt.

Erlacher begehrt Urzengerklärung für den ersten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens. Secretan stimmt bei. Ruhn glaubt jetzt könne keine Urzengerklärung mehr erklärt werden, und der Gegenstand sey so wichtig, daß er verdienet auch im Senat 6 Tage auf dem Bureau zu liegen. Secretan beharret auf der Dringlichkeitsklärung, welche angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XII.

Luzern, den 14. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Oktober

Prasident: Anderwerth.

Nachmittags-Sitzung.

M. Meyer, geborne Zurgilgen von Luzern, bittet um Fortsetzung einer Pension von 500 Munzgulden bis No. 1800, welche ihr die alte Regierung wegen ihrer belasteten Haushaltung und Verungluckung ihres Mannes zugesichert hat.

Zimmermann fordert Niedersetzung einer Kommission die diesen Gegenstand genauer untersuche. Schlumpf folgt. Eustor will den Gegenstand der Entschadigungskommission vom 12. July zuweisen. Bourgeois folgt Zimmermann dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden Grafenried, Blesz und Egg v. Ellikon.

Die Munizipalitat und Gemeinde von Rigisberg bitten um ein zweites Wirthshausrecht, weil das jetzige Zwangswirthshaus wegen dem starken Pa nach dem Garnzelbad nicht genuge. Carrier will den Gegenstand vertagen bis nach Abfassung des Gesetzes. Hier; fordert Tagesordnung, weil allgemeine Gewerbefreiheit erkart ist. Capani stimmt mit Secretan der Vertagung bei, welche angenommen wird.

Dreizehn Handelshauser von Bern begehren allgemeine Handlungsgesetze, Verbesserung der bisherigen Geldtagsgesetze und Niedersetzung von besondern Handlungsgesetzen. Bourgeois steht die Sache fur so wichtig an, da er Niedersetzung einer Kommission uber diesen Gegenstand begehrt. Escher bemerkt, da da schon eine Kommission uber besondere Handelsgerichte im Mai niedergesetzt wurde, man ihr den ganzen Gegenstand zuweisen konnte, mit Auftrag in 14 Tagen einen Rapport zu machen. Secretan folgt; begehrt aber da die Kommission ohne bestimmten Zeittermin arbeiten konne. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Jullendorf, Distrikt Olten, begehrt ihr Kirchengut, das beim Kapitel Burgau liegt, unter eigene Verwaltung nehmen zu durfen. Carrier sagt,

da schon ein Gesetz diesem Begehren entspricht, und es nur an der Vollziehung desselben fehlt, so fordere ich Verweisung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Distrikt Solothurn, mit Ausnahme der Stadtgemeinde, fordert einige Waldungen, deren sich die Stadtgemeinde widerrechtlich bemachtigt haben soll. Carrier bezeugt, da die alte Obrigkeit nach und nach beinahe alle Gemeindewaldungen in Beschlag genommen habe, da aber die Sache ganz richtig ist, so fordert er Verweisung an die richterliche Gewalt. Kulli und Zimmermann folgen dieser Tagesordnung, mit Verweisung an die richterliche Gewalt. Eustor begehrt Verweisung an die Staatsgutscommission. Trofsch folgt Kulli, dessen Antrag angenommen wird.

Baggio fordert fur einen Monat Urlaub, der ihm gestattet wird.

Die Verwaltungskammer des Kantons Linth fordert laut der Konstitution einige Vacanzzeit, wahrend welcher die Verwalter ihre Suppleanten nicht zu besolden haben. Zimmermann fordert ganz einfach Tagesordnung, welche sogleich angenommen wird.

Senat, 31. Oktober.

Prasident: Berthollet.

Der Beschlu welcher auf das Begehren des B. Wegger von Heilbronn in Schwaben, der sich seit 12 Jahren in der Schweiz aufhalt, um das helvetische Burgerrecht, zur Tagesordnung geht, mottivirt da die Konstitution dasselbe giebt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Desevey und Zaslin berichten im Namen einer Kommission uber den, den Schuldentrieb im Kant. Freiburg betreffenden Beschlu. Die Kommission rath zur Annahme desselben, um so mehr da nicht der Kanton Freiburg allein; sondern auffer ihm noch andere sich in ahnlicher Lage befinden, und also der Vortheil der aus dem Beschlu entspringt, allgemein sein wird. Die Kommission hatte zwar den ersten Artikel desselben, der die Einladung ans Direktorium enthalt, sich wegen der weitem Cont. ibutionszahlung

bei der fränkischen Republik zu verwenden, für hinlänglich gehalten; denn die Vollziehung des im 2ten Artikel gedachten Gesetzes, würde im Fall die Verwendung des Direktoriums ohne Erfolg seyn sollte, doch keine wahre Hülfe schaffen; weil indeß jeder Verzug mit Gefahr verbunden seyn könnte, so läßt sie sich durch diese Bedenken von der Annahme nicht abhalten. Fornerod unterstützt diesen Bericht und hält dafür, der erste Artikel des Beschlusses zwecke ganz eigentlich auf Erleichterung der helvetischen Republik ab. Die bereits bezahlten Summen, der lang gedauerte Aufenthalt fränkischer Truppen im Kanton Freiburg machen den Oligarchen sowohl als dem Landmann, unter den gegenwärtigen Umständen weitere Zahlung unmöglich. Augustini findet, da bereits durch einen frühern Beschluß den Luzernerischen Oligarchen, Silbergeräth das gewissermassen Eigenthum des Staates war, zu Bezahlung der Contribution bewilligt ward, so sey es der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe der Nation würdig, auch diesen Beschluß anzunehmen.

Lüthi v. Sol. erwiedert, das Silbergeräth, so durch einen Beschluß den ehemaligen Regierungsgliedern von Luzern zugesprochen worden, sey ihr Eigenthum gewesen, und die gegenwärtige Resolution könne man nicht umhin anzunehmen. Die Kontribution war in fünf Theile getheilt; der erste ist aller Orten bezahlt; an die drei letzten Theile hat die Nation Lieferungen in Früchten u. s. w. gemacht; nun wird das Direktorium eingeladen, Nachlaß für den Ueberrest zu begehren. Bei der Gelegenheit kann er sich der Bemerkung nicht enthalten, wir sollten in unsern Versammlungen nicht mehr mit den so unbestimmten Benennungen von Oligarchen und Aristokraten, die nur an traurige und überstandene Verhältnisse erinnern können, umherwerfen.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher dem Finanzminister eine Summe von 10,000 Franken bewilligt, wird zum erstenmal verlesen.

Diethelm und Schmid werden zu Stimmzählern erwählt.

Der Präsident zeigt an, daß morgen, eines hohen Festtags der katholischen Kirche wegen, keine Sitzung seyn werde.

Am 1. November war Nachmittags kurze geschlossene Sitzung in beiden Räten, worinn ohne Diskussion ein unwichtiger Beschluß angenommen ward, der den General Schauenburg zu einigen militairischen Dispositionen in den Kant. Lavis und Velenz bevollmächtigt.

Großer Rath, 2. November.

Präsident: Anderwerth.

Carrard, im Namen einer Kommission, legt über die Botschaft des Direktoriums vom 26. Octob. ein Gutachten vor, welches sechs Tage auf dem Bureau liegen bleiben soll.

Die beiden Gutachten über die im letzten Kriege abgebrannte Brücke von Büren, sowohl das der Majorität als auch das der Minorität der Kommission, werden zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen; sie sind folgende:

Bürger Repräsentanten, der große Rath hat beliebt den Rapport wegen der abgebrannten Brücke und fünf Häusern zu Büren an die Kommission zurückzuweisen; dieselbe hat sich mit Untersuchung dieses Gegenstandes aufs neue beschäftigt, um Ihnen so viel möglich diesen Vorfall in gehöriges Licht zu setzen.

Bekannt ist es, daß die ehevorige Regierung zu Bern, von der großen Nation zu verschiedenen malen aufs freundschaftlichste und dringendste aufgefordert worden, ihren aristokratischen Grundsätzen und Regierungsform zu entsagen, und ihren sogenannten Unterthanen Freiheit und Menschenrechte zu ertheilen, mit dem bestimmten Zusatz, daß die Regierung im Weigerungsfall für alle Folgen verantwortlich seyn solle.

Anstatt aber der Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft Gehör zu geben, zettelte dieselbe den freihettsmordenden Krieg an, und that also die ersten feindseligen Schritte gegen Frankreich.

Unter den vielen traurigen Folgen dieses von den Berner Oligarchen selbst zugezogenen Kriegs, ist eben auch die verbrannte Brücke zu Büren. Dieselbe wurde auf bestimmten Befehl des ehevorigen Kriegsraths zu Bern, angezündet, ohne jedoch die zweckmäßige von dem dortigen kommandirenden Offizier vorgeschlagenen Mittel versucht zu haben; dieses zog ein zweites Unglück, nämlich die Abbrennung fünf dabei gestandener Häuser nach sich, wobei mehrere Familien um Obdach und alle Habseligkeiten gekommen.

Da nun wegen der so nöthigen Communication die Brücke wieder sollte hergestellt, auch den Unglücklichen wieder Wohnungen müssen verschafft werden, so ist zu entscheiden, ob die Nation oder die Urheber des Unglücks solches thun müssen?

Rüthlich angeführter Gründe, glaubt die Majorität der Kommission, daß niemand als der Urheber des Schadens anzusehen sey, als der ehevorige Kriegsrath zu Bern, welcher den bestimmten Befehl zur Ausführung des schon längst vorhergefaßten Vorhabens gab, und daß nach dem ewigen Grundsatz der Gerechtigkeit, der Urheber eines Unglücks den Ersatz schuldig sey, und auf dieses gestützt, schlägt die Kommission folgenden Beschluß vor.

An den Senat.

Da die Gemeinde Büren zu wiederholtenmalen

bei dem grossen Rathe fragend eingekommen, ob die Nation oder die ehevorige Regierung ihren durch Abbrennung ihrer Brücke und fünf dabei gestandenen Häuser erlittenen Schaden ersetzen soll.

So beschließt der grosse Rath,

Erwägend, daß, da die ehevorige Regierung auf die freundschaftlichste und dringendste Art von der grossen Nation aufgefordert worden, den aristokratischen Grundgesetzen und Regierung abzusagen, und ihnen so geheissenen Unterthanen Freiheit und Menschenrechte zu ertheilen, sie nicht nur den gerechten Forderungen kein Gehör gegeben, sondern sich gegen die grosse Nation zum Krieg gerüstet, und wirklich gegen die Sache der Freiheit den Krieg angefangen hat, wobei eben auf bestimmten Befehl des Kriegsrathes zu Bern, die Brücke ohne dringende Noth in Brand gesteckt, welches noch die Einäscherung fünf dabei gestandener Häuser sammt allen Habseligkeiten nach sich zog, wodurch viele Haushaltungen in die äußerste Armuth gerathen, und die ganze Gegend wegen der gehemmten Uebersahrt über die Aare in grosse Verlegenheit gesetzt worden, die Nation keineswegs in Schadenersatz eintreten könne, sondern den Beschädigten überlassen seyn soll, die Urheber des Unglücks vor den gehörigen Richter zu suchen.

Um aber den Unglücklichen desto eher unter Dach zu helfen, soll die Nation denselben die zu Büren gelegenen leeren, der Nation zu wenig dienenden Nationalmagazine, insofern der Werth davon nicht gar zu groß und der Sache angemessen wäre, als ein Geschenk übermachen, die Einrichtungskosten aber ebenfalls dem Beschädigter überlassen.

Bericht der Minorität der Kommission über die Abbrennung der Brücke und nahestehenden Häuser von Büren.

In Erwägung, daß die Abbrennung der Brücke von Büren zur Sicherstellung des bernischen Truppenkorps, nöthig, und als eine unglückliche Folge des Kriegs betrachtet werden muß.

In Erwägung, daß eine solche nöthige Massnahme und der dadurch entstandene Schaden, weder der ehemaligen Regierung, viel minder derselben untergeordneten Autoritäten, die die Befehle vollstrecken mußten, zur Ersetzung könne übertragen werden, weil bei Annahme eines solchen Grundsatzes, der Schaden, der durch diesen unglücklichen Krieg dem Staat, und allen verunglückten einzelnen Bürgern wiederfahren, den ehemaligen Regierungen zu vergüten, zuzustehen käme.

In Erwägung aber, daß es die höchste Pflicht ist, der Stadt und denen Bürgern, die durch diese unglückliche Kriegsoperation Schaden erlitten, kräftig beizustehen,

beschließt der grosse Rath:

Das Direktorium einzuladen der Stadt Büren zur

Herstellung der Brücke aus der Nationalwaldung und deren durch diesen Brand beschädigten Bürgern mit der nöthigen Unterstützung beizustehen.

Legler sagt, die Majorität legt uns Grundsätze vor, die wann sie angenommen würden, alle Kriegsrathe und Generalitäten verdrängen würden; denn wahrlich wann man noch für die Folgen einer Vertheidigung haften müßte, wer wollte das Vaterland vertheidigen? Die Abbrennung dieser Brücke rettete wahrcheinlich ein ganzes Korps unsrer Brüder und also war diese Massregel wohl des Vortheiles würdig, den sie brachte: also verwerfe ich kurz weg den Rapport der Majorität; aber auch den der Minorität muß ich verwerfen, denn diese Verunglückten sollen kurz weg so unterstützt werden wie die übrigen Kriegsbeschädigten, nemlich durch Besteuung.

Grafenried: Es ist Ihnen genugsam bekannt, B. G., daß ich Kommandant von Büren war und daß unter meinem Kommando die Brücke von Büren abgebrannt wurde. Alles dasjenige, was die Municipalität von Büren über diesen Kriegsvorfall schreiben und drucken ließ, wie man mir alle Schuld desselben beimessen wollte und was ich hingegen über diesen Vorfall geantwortet habe, kennen Sie hinlänglich. Ich will also nicht Wiederholungen machen, sondern nur noch pflichtmäßig einige Grundsätze der strengsten Gerechtigkeit Ihnen darstellen und zu entwickeln suchen, damit kein Zweifel mehr über diesen Vorfall obwalten könne.

Kriegsübel und Kriegsschäden, wenn sie nicht aus Muthwillen begangen werden, sind unvermeidliche Folgen des Kriegs; die Brücke zu Büren wurde abgebrannt mitten im Gefechte mit den Franken, lange nach dem ersten Angriff derselben; es war eine von dem ehemaligen Kriegsrath von Bern angenommene Massregel, geschah also nicht aus Muthwillen, sondern zu Beschützung der Stadt Büren, der dortigen ganzen Gegend und allda stehenden Truppen. Hatte diese Abbrennung nicht statt gehabt, so wäre die Stadt Büren und die grossen umliegenden Dörfer übermümpelt, ausgeplündert und die allda stehenden Truppen zusammen gehauen worden; in welchem Lichte würde dann der Kommandant dieses Postens vor Ihnen erscheinen? welche gerechte Klagen könnten nicht dann gegen ihn geführt werden?

Nun entsteht die wichtige Einfrage: wer soll diesen Kriegsschaden ersetzen und gut machen? soll der Kommandant der Truppen hiefür verantwortlich seyn, der nur auf Befehl seiner Obern gehandelt hat? wer würde bei solchen aufgestellten Grundsätzen jemals mehr als Soldat seine Pflicht thun oder commandiren wollen? für jeden Schutz, der siele, würde man verantwortlich seyn; hatten nicht diejenigen das beste Recht Entschädigung zu fordern, die ihre Väter, ihre Söhne und Stützen ihrer Familien verloren haben? Der Soldat soll nicht raisonnieren, sondern ge-

hören; nicht nach seinen politischen Gesinnungen handeln, sondern nach dem Befehl seiner Obern; dieß ist nach allem Militärecht ein ewig fester Grundsatz. Soll nun aber vielleicht der ehemalige Kriegsrath von Bern diese Entschadniss leisten wegen seinen genommenen allzu hart scheinenden Maaßregeln? keineswegs! Der Kriegsrath von Bern handelte im Namen und auf Befehl der alten Regierung. War er bevollmächtigt zehntausend Mann auf dem Schlachtfeld aufmarschieren zu lassen, die freiwillig bereit waren ihr Leben für die Rechte ihrer anerkannten Obrigkeit zu wagen, so war er auch berechtigt, zu Beschützung eben dieser Krieger und des ganzen Landes bei einem Angriff, die Brücke von Buren verbrennen zu lassen, denn was ist edler und kostbarer als des Menschen Leben?

Soll aber etwann, nach den Grundsätzen der Majorität der Kommission, die alte Regierung diesen Kriegsschaden ersetzen? ich hoffe zuversichtlich nein. Ich bitte zu bedenken, Bürger G., daß die alte Regierung damals von ihrem Volk als rechtmäßig anerkannt war — daß das Volk den Defensivkrieg begehrt — daß dieser von 12. Kantonen feierlichst ist beschworen worden, — und daß sie von einer fremden Macht auf ihrem Grund und Boden angegriffen wurde. Aller Kriegsschaden von Defensionsmaaßregeln herkommend, würde also auf die damals existierende Regierung der 12 Kantone zurückfallen. Die Majorität der Kommission wirft ihr ihre Hartnäckigkeit vor, daß sie nicht in Folge frankischer Aufforderung sogleich ihre Rechte in die Hände des Volks niedergelegt habe. Obichon die alte Regierung niemals unter der Vormundschaft oder Bevogtung der Franken gestanden hat, so ist dieser Vorwurf nicht ohne Grund — allem macht ihr denn auch den Vorwurf, daß sie Menschen waren, und noch einige Zeit mit Einwilligung ihres Volks zu behaupten suchten, was sie seit 500 Jahren besessen hatten, und was mit dem Blut ihrer Väter erkauft war. Ich rede der alten Regierung nicht das Wort, um sie zu rechtfertigen, nein keineswegs, denn die Folgen dieses unseligen Defensivkriegs konnten sich leicht zum voraus berechnen lassen: aber es geschieht, B. G., um eure Weisheit aufmerksam zu machen über dasjenige, was ihr nun beschließen werdet; ein Beschluß, der eure Gerechtigkeitsliebe vor der ganzen Welt rechtfertigen soll; ein Beschluß, der nach Jahrhunderten noch eine ruhmwürdige Kraft haben könnte. Bedenkt überdieß, daß Ihr Euch in den Besitz aller Staatsgüter der alten Regierungen gesetzt habt — daß Ihr alle ihre rechtmäßigen Staatsschulden über Euch zu nehmen beschlossen habt. — Laßt uns gerecht seyn, für unsre Konstitution leben und sterben, aber Sorge tragen, daß in die Geschichte unsrer Gesetzgebung nicht schwarze Blätter einfließen, die den Namen eines gerechten Gesetzgebers entehren könnten. — Aus den angezogenen Gründen hoffe ich

mit aller Zusage, daß die Majorität der Kommission von ihren Grundsätzen abstehe, dem Rapport der Minorität beipflichten, und daß dieser in seinem ganzen Inhalt angenommen werde.

Ich habe Ihnen bewiesen, B. G., daß ich als Soldat gehandelt habe, und so handeln mußte; daß auch dieses der Obergeneral der Franken so befunden, wird sein Brief beweisen, den er mir über diesen Vorfall geschrieben hat — (er wurde abgelesen, und war dieses Inhalts):

Au Quartier-général à Zurich le 21 Vendémiaire an 7 de la République française une et indivisible.

Le Général en Chef au Citoyen Grafenried, Représentant du peuple de la République helvétique, membre du grand Conseil.

J'ai reçu, Citoyen Représentant, le livre que Vous m'avez adressé concernant la défense de Buren; la conduite honorable que Vous avez tenu, doit Vous mettre suffisamment au-dessus de la misérable censure qui Vous a fait perdre le tems d'y répondre. Agréez Citoyen Représentant l'assurance de mon estime et de mon attachement.

Schauenbourg.

Und obschon ich durch das Vordringen der französischen Armee aus Italien und die Besetzung von meinen Gütern einen aufferst beträchtlichen Verlust aller Art erlitten habe, und auch meinen Antheil an der Kriegskontribution bezahlen mußte, so bin ich diesem ungeachtet nicht von allem Menschengefühl so entbloßt gewesen, wie man mich darstellen wollte; dieß beweisen die Quittungen der Summen Gelds, die ich den Brandbeschädigten von Buren habe zukommen lassen.

E scher: Es bliebe mir über diesen Gegenstand wenig zu sagen übrig nachdem was vor mir darüber gesagt wurde, und was ich selbst schon in Arau darüber gesagt habe, wenn nicht die Kommission, welche nun zum drittenmal diesen Grundsatz aufstellt, so beharlich wäre, daß sie nun einmal gänzlich widerlegt werden müßte. Der Grundsatz der Kommission ist: „da die alten Regierungen diesen Schaden durch den selbst herbeigeführten Krieg verursachten, so sollen sie denselben auch ersetzen“ — ich erkläre noch einmal, daß ich diesen Grundsatz mit Freude annehme, wann er allgemein von allen Staaten angenommen wird, dann von da an werden wir keine Kriege mehr haben: aber dieser schöne Zeitpunkt ist für die Menschheit noch nicht erschienen! Die erste Frage nun, die wir in Rücksicht dieses schönen Grundsatzes zu machen haben, ist wohl die: ist er ausführbar? Denn auf die Brücke von Buren allein soll er doch nicht angewandt bleiben, sondern im Allgemeinen ausgeführt werden!

Was ist nun der beträchtlichste Schaden des Krieges? doch wohl die gemordeten und verstümmelten Menschen! wie sollen nun diese geschätzt und wie sie und die übrigen entschädigt werden? das wenigste, was hierüber zu thun wäre, ist, allen hinterlassenen Witwen und Waisen und Verstümmelten, Leibrenten zu geben: bedenkt nun, ob das Vermögen aller grossen und kleinen Oligarchen Helvetiens hierbei auch nur etwas wirksames leisten könnte! Wenn nun der wesentlichste Schaden zu ersetzen unmöglich, warum sollte nun gerade diese Brücke hier ausschliessend entschädigt werden? Mehr aber noch, wann die Entschädigung auch möglich wäre, wäre sie gerecht? Nach jedem Staatsrecht ist jede Obrigkeit, welche als solche vom Volk anerkannt ist, befugt und verpflichtet selbst, die vorhandene Staatsverfassung gegen innere und äussere Feinde zu schützen, bis das Volk, welches sie vorstellt, also nicht fremde Mächte, sondern das Volk selbst, diese Verfassung zu ändern wünscht, und ich frage Euch, E. Rep., wollte die Majorität des Volkes nicht selbst den Krieg? worüber war das Volk, besonders das des Oberlandes erbittert, als jene Ermordungen der Offiziere vorgiengen? darüber, daß dasselbe seiner Ueberzeugung zufolge nicht gut angeführt worden war! und die kleinen Kantone, haben diese nicht aus reinem Volkswillen den Krieg noch fortgesetzt? Also war es doch nicht bloße Hartnäckigkeit der Regierungen, die den Krieg bewirkten, und mit keinem Recht kann ihnen die Entschädigung aufgebürdet werden!

Die dritte Frage endlich, die wir uns hierüber zu machen haben, ist die, wäre die Anwendung dieses aufgestellten Grundsatzes, wann derselbe auch möglich und gerecht wäre, klug und politisch in der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes? um dieses zu beantworten, müssen wir die Sache in ihrem ganzen Umfange, nicht abgerissen, wie die Commission es that, betrachten. Nicht Bern allein machte den Krieg. Von elf verschiedenen Kantonen waren Kriegsräthe in Bern, also war der Krieg Sache aller helvetischen Regierungen, nicht Berns allein; also müßten alle helvetischen Regierungen mit zur Entschädigung gezogen werden; nun begreife ich wohl, wird man keine grossen Schwierigkeiten finden, die Oligarchen von Zürich u. s. w. auch in diese Entschädigung zu ziehen, und zu erklären, sie haben wider den Willen des Volkes zum Krieg mitgewirkt — aber bedenkt, E. R. die von den Landsgemeinden der demofratischen Kantone eigens hierzu gewählten und beauftragten Gesandten waren auch dabei — und daß hier Volkswille wirklich den Krieg wollte, haben sie, denk ich, hinlänglich bewiesen! also müßten diese Entschädigungssummen neben den Oligarchen auch auf die Landsgemeinden vertheilt werden — und wer E. R. in diesem Augenblick noch in den Abgrund des unabschbarsten Verderbens stürzen will, wer kann einen

solchen Antrag machen, wenn er ihn gehörig überdenkt!! also wird hoffentlich von dem Majoritätsgutachten keine Rede mehr seyn! Nun wird man mich aber fragen, was ist denn zu thun? — Ich antworte: die neue Republik übernahm den Staat, wie er ihr von den ehevorigen Regierungen übergeben wurde, nicht wie er hätte seyn können oder seyn sollen, wann diese vernünftiger und klüger gehandelt hätten; also übernahm sie den Staat mit vielen Kriegsschaden, worunter auch einige abgebrannte Häuser von Büren sind und übernahm ihn ohne eine Narbrücke zu Büren; für die Kriegsschaden überhaupt, also auch für jene Häuser in Büren ist eine allgemeine Steuer ausgeschrieben — und ob der Staat wieder eine Brücke von Büren wolle, wird der Erfolg und die Umstände lehren, und wann das Bedürfnis dazu vorhanden ist, wird eine Brücke gebaut werden, wie wann eine über den Rhein oder die Neuf erfordert würde — also auch das Minoritätsgutachten müssen wir verwerfen und über den ganzen langen Gegenstand ganz ruhig zur einfachen Tagesordnung gehen.

Pellegrini sagt, niemand zweifelt, daß nicht Freiheit und Gleichheit ewige Rechte der Menschheit sind, und daß diese unter den alten Regierungen gekränkt und unterdrückt waren, und daß Frankreich diese Rechte für das Volk foderte, und da die alten Regierungen deswegen den Krieg brachten, so sollte billig die Regierung entschädigen; aber da das helvetische Volk seinen Regierungen gefolgt ist und zugleich alle Staatsgüter übernahm, so ist klar, daß dasselbe auch die Beschwerden der alten Regierungen übernehmen sollte; da aber die Menschen durch den gesellschaftlichen Vertrag sich verpflichten, Aufopferungen zum Vortheil des Ganzen zu machen; so müssen nun die Einwohner von Büren diesen Verlust ertragen und die Folgen des Kriegs dulden, um die Früchte des Friedens zu genießen, und daher stimme ich zur einfachen Tagesordnung.

Michel folgt ganz Legler, Grafenried und Eschern und sagt, es sey doch seltsam, daß der Kriegsrath von Bern im Oberland als Landesverräter angesehen worden, weil er zu wenig zum Schutz des Vaterlandes that, und daß er auch hier für Landesverräter ausgeschrien werde, weil er zuviel gethan habe! Er bezeuge, daß im Oberland das Volk den Krieg wollte und die Sache des Vaterlandes zu vertheidigen geglaubt habe.

Erösch sagt, nur schon wegen den Verläumdungen gegen die Franzosen sind die alten Regierungen strafbar, aber wenn die Brücke von Büren auf ihre Kosten hergestellt werden soll, so muß auch aller Schaden des Kriegs ersetzt werden und hierzu wäre das Vermögen aller alten helvetischen Regenten bei weitem nicht hinlänglich, selbst wenn sie alle ihre Perleuten noch verkauften, daher haben wir kein Recht, der Stadt Büren ausschliessend Entschädigung zu ge-

ben, und müssen also, wie uns B. Escher gesagt hat, zur Tagesordnung gehen.

Graf stimmt Eschers Grundsätze von ganzem Herzen bei, allein die einfache Tagesordnung scheint ihm etwas zu hart für Büren zu seyn, und daher will er nur eine motivirte Tagesordnung, durch die das Direktorium eingeladen werde, Büren zu unterstützen.

Capani findet die Grundsätze der Commission sehr gut und rechtmässig, weil jeder den Schaden, den er anrichtet, auch ersetzen soll; nicht die Nation wollte den Krieg führen, sondern einige verirrte zu bedauernde Sklaven, denen er nie Achtung für ihre Beharrlichkeit erweisen wird, wie Legler uns vorstellen sollte, sondern die verdienende Achtung, welche ungeachtet des Drucks, der auf der Nation lag, sich erheben durften, um der Nation ihre Rechte zu verschaffen; am allerwenigsten kann er er dem Minoritätsgutachten beistimmen, sieht aber keinen Grund, warum die Oligarchen nicht bezahlen sollten, und stimmt also zum Majoritätsgutachten.

Noch sagt, die abgebrannte Brücke war nur zur Bequemlichkeit der Stadt Büren und diente nicht zu einer eigentlichen Verbindungsstrasse, also ist dieser Schaden der Stadt Büren in Vergleich mit den verunglückten verwaisten Familien wahrlich nicht sehr beträchtlich und verdient gewiß nicht aus allen diesen Unglücken ausgehoben und vorzugsweise entschädigt zu werden. Die Commission behauptet, der Fall sey nicht dringend gewesen zur Abbrennung der Brücke; warlich, wann die Mitglieder derselben im Treffen gewesen wären, sie hätten nicht eine solche falsche Angabe vorgesezt; zudem wäre ohne diese Abbrennung Büren mit Sturm erobert, geplündert und höchst wahrscheinlich ganz im Rauch aufgegangen und ein beträchtliches Corps unsrer Mitbürger zusammen gehauen worden — wie konnte man also anstehen, dieses Mittel zu wählen, um sich vor jenen Nebeln zu schützen? — In die Grundsätze der Sache selbst trete ich noch Eschers Entwicklung derselben nicht ein. Nur dieß noch: die Last der Wiederherstellung wird übrigens die Nation nicht sehr drücken, weil der Zoll der Municipalität gehörte und nun wann diese Brücke zur Gemeinschaft mit Frankreich nothwendig ist und also hergestellt werden muß, so wird dieser Zoll nach der allgemeinen Einrichtung dieses Gegenstandes der Nation zufallen; aus allen diesen Gründen also folge ich Eschers Antrag.

Custor muß seinen Grundsätzen zufolge das Minoritätsgutachten vorzugsweise unterstützen und zwar aus allen seinen Kräften, denn er sieht die ehemaligen Oligarchen von Bern nicht mehr als die Feinde der Freiheit, sondern als unsere Brüder an, und wünscht dagegen so viel als möglich die Beschädigten zu unterstützen.

Raf sieht alle gegen das Majoritätsgutachten abgeschossene Pfeile als in der gleichen Fabrik geschliffen an, und glaubt, dieser Krieg sey von anderer

Natur als andere Kriege, weil hier nicht von einem Strich Landes, sondern von den Grundsätzen der Freiheit und Menschenrechte die Rede und die alte Regierung nicht frei anerkannte Stellvertretung des Volks war: Eschers Grundsatz, weil die Regierungen nicht alles entschädigen können, soll gar nicht entschädigt werden, scheint ihm ganz ungerecht zu seyn, indessen da er die Schwierigkeit der Allgemeinmachung der aufgestellten Grundsätze einsieht und durchaus nicht der Minorität beistimmen kann, so vereinigt er sich mit dem Ende des Antrags Eschers, daß man einfach zur Tagesordnung gehe. Die Tagesordnung wird angenommen.

Der Gesetzesvorschlag, die Municipalitäten betreffend, wird in Berathung genommen.

Der große Rath an den Senat!

In Erwägung, wie dringend es sey, die Municipalbehörden auf eine gleichförmige Weise in Helvetien einzurichten, indem das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzmässigen Gewalt, zur Bildung derselben gerufen wird, und also jene alten Obrigkeiten abzuschaffen, welche überall auf die verschiedenste Weise aufgestellt wurden und gewiß nicht ohne den Drang der Umstände neben den constitutionellen Grundsätzen bis jetzt gedauert hätten;

In Erwägung, daß, wenn selbst die Constitution allen Bürgern Helvetiens ohne Unterschied die Falle der politischen Rechte und die Fähigkeit zur Ernennung jeder Obrigkeit zusichert, es anderseits gewiß ist, daß die Vereinigungen, welche man ehemals unter der Benennung von Bürgerchaften in Helvetien kannte, nicht aufgelöst worden, und folglich ein Recht beibehalten, welches, ob schon auf das einzige Eigenthum der Gemeindgüter eingeschränkt, darum nicht aufhört, ehrwürdig zu seyn. Daher entsteht eine unserm Vaterland ganz eigene Schwierigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als wenn dasjenige, was zur Municipalverwaltung, als Polizeigewalt gehört, von der Oberaufsicht, welche nur aus dem Eigenthum der Gemeindgüter fließet, sorgfältig unterschieden, und allen Aktivbürgern jedes Orts das Recht zur Bildung der Municipalität beibehalten, den ehemaligen Bürgern aber die Verwaltung ihrer Güter überlassen wird. Ohne diesen Unterschied, den gebietende Nothwendigkeit fodert, würde man in eine von diesen beiden Unschicklichkeiten fallen; entweder würden, wenn die Polizei den Ortsbürgern überlassen würde, die andern Bürger in eine eben so verfassungswidrige als dem freien Manne unertragliche Knechtschaft gerathen; oder man würde, wenn auch die Bürger, die nicht Ortsbürger waren, zur Verwaltung von Gütern zugelassen würden, die sie nichts angehen, eine augenscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch jenen, die nicht Antheilnehmer des Eigenthums sind, die Verwaltung nicht anvertraut werden kann.

In Erwägung, daß selbst die Theilung der Gemeindgüter in diesem Augenblicke nicht zum erwünschten Zwecke einer einzigen Verwaltung führen würde; denn ohne in die Frage einzutreten, wie sich die Bilanz der Vortheile und Unschlichkeiten einer solchen Theilung verhalten würde, dürfte man doch behaupten, daß sie in der wirklichen Lage unsers Vaterlandes nicht mit Nutzen könnte unternommen werden. Eine so verwickelte Unternehmung ließe sich nur in einem schon gut eingerichteten Staate ausführen, und gewiß ist sie keine Vorarbeit zur dringendsten Organisation. Da diese Theilung beinebens zur natürlichen Folge hat, daß dem Staate gewisse Ausgaben zufallen, welche bis jetzt für örtlich gehalten wurden, zum Beispiele die Unterstützung der Armen, so zweifelt man, ob der Finanzzustand und der Mangel an nothwendigen Anstalten der Regierung erlauben würde, eine Last von der Art so hastig auf sich zu nehmen. Hierzu kommt noch, daß wenn diese Theilung der Gemeindgüter angenommen und sogleich ausführbar wäre, sie natürlicher Weise den Gemeinden nur erlaubt, und gar nicht geboten werden würde. Hieraus würde folgen, daß vielleicht mehrere dergleichen Vereinigungen es für nützlicher erachten, sich nicht zu trennen, und daß also dennoch für einige Gemeinden eine Organisation müßte aufgestellt werden, wie sie gegenwärtig für alle vorgeschlagen werden muß. Es ist sogar nicht zu vergessen, daß, unerachtet der Festsetzung der Art der Verwaltung der Gemeindgüter, das wirkliche Gesetz der allfälligen Theilung dieser Güter kein Hinderniß in den Weg lege, weil da, wo dergleichen Güter nicht mehr seyn werden, nur die vorgeschlagene Verwaltung derselben aufhören wird.

In Erwägung endlich, daß, wenn man bei einer gedoppelten Einrichtung, einer Municipalgewalt für die Polizei und einer Verwaltung zur Erhaltung der Gemeingüter, einige Verwickelung oder Ineinandergreifung fürchten dürfte, diese Schwierigkeiten in der Ausführung durch eine im Gesetze sorgfältig aus einandergesetzte Anordnung gehoben werden könnten, und daß man also keine Ursache habe, mit der Annahme jener Grundsätze zu zaudern, welche die einzigen tauglichen scheinen, um jene der Constitution, in Betreff der politischen Freiheit der Bürger, mit den Eigenthumsrechten zusammenzureimen, die weder ange tastet noch mißkennt werden können;

Hat der große Rath beschlossen:

§. 1. In jeder Gemeinde wird eine Gemeindeversammlung von allen Ortsbürgern ohne Unterschied des Ortsbürgerrechts seyn; diese Versammlung ernennet eine Municipalität, welche die Ortspolizei versteht.

§. 2. Ueberdies wird eine Gemeindeversammlung von jenen seyn, welche Anspruch an die Gemeindgüter haben; sie ernennet eine Gemeindsammer, welche diese Art Güter verwaltet.

Capani wünscht, daß die Municipalitäten der Gemeinden auch die Gemeindgüter besorgen, ohne daß deswegen die Nichtgemeindgenossen Theilhaber am Gemeindgut werden, dann dadurch glaubt er würde zum Theil das Verdrießliche des doppelten Werks aufgehoben.

Ruhn: Die Organisation der Municipalitäten, mit der Ihr Euch nunmehr beschäftigen wollet, ist ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung, wichtiger als man gewöhnlich glaubt. Die Municipalitäten sind die ersten Elemente unsrer gesellschaftlichen Vereinigung. Es wird von dem Grade der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung abhängen: ob die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ihren Gang ruhig werden fortsetzen, ob unsre Mitbürger zu der republikanischen Verfassung gebildet werden können oder nicht?

Diese Wichtigkeit der Sache wird mich bei Euch, B. R. entschuldigen, wenn ich in eine nähere Untersuchung der Euch von eurer Commission zur Sanction vorgelegten beiden Grundsätze des Municipalrapports eintrete.

Die Commission hat die in Helvetien befindlichen Gemeinden sehr richtig unter dem zweifachen Gesichtspunkte betrachtet: 1) insoferne sie gewisse Güter oder Fonds als Eigenthum besitzen, und 2) insofern sie bis dahin gewisse politische Rechte ausübten, und dergleichen auch in Zukunft ausüben sollen. Ich will in der Darstellung meiner Meinung den nämlichen Weg einschlagen.

1) In Rücksicht des erstern Punktes bin ich ganz in den Grundsätzen der Commission.

Die Gemeindgüter sind bis dahin von gewissen geschlossenen Gesellschaften, als ein wahres Eigenthum besessen worden. Allein der Abfassung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand liegen, wegen der Verschiedenheit des Besitzes sowohl als des Rechts, eine Menge Schwierigkeiten im Wege. Wenn z. B. diese Gemeindgüter an einigen Orten zu Bestreitung blosser Lokalbedürfnisse bestimmt waren, und eben deswegen den sogenannten Hinterassen eben so gut, als den Bürgern, zugehören scheinen, so trugen doch die erstern an einigen Orten durch Bezahlung der sogenannten Einzug- und Hinterfaßgelder ihren Antheil zu den Lokalbedürfnissen bei. Die Bestimmung dieser Güter zu blossen Lokalzwecken ist also an und für sich noch kein Beweis, daß dieselben nicht das Eigenthum der Gemeindgenossen, sondern dasjenige des Orts selbst ohne Rücksicht auf das Bürgerrechtsverhältniß seiner Einwohner seien. Die Frage des Eigenthumsrechts muß also bei dieser Art von Gemeindgütern nach den nämlichen Grundsätzen entschieden werden, nach welchen das Eigenthumsrecht eines jeden Privatguts bestimmt werden muß; das heißt, nach Uebungen und Titeln. Es giebt aber auch noch andere Modifikationen des Besitzes und des Eigenthumsrechts, auf welche der Gesetzgeber Rücksicht nehmen muß,

wenn er dieselben unter ein allgemeines Gesetz bringen will. Wenn es nämlich Gemeindgüter giebt, die ganz an das bisherige bürgerliche Verhältniß geknüpft sind, so giebt es dagegen auch andere, deren Genuß von dem Güterbesitzer abhängt, oder bloß gewissen bürgerlichen Familien ausschließlich vor den übrigen zukund, oder endlich mit gewissen bürgerlichen Verhältnissen, wie z. B. mit dem Zunftrechte verbunden war. In Rücksicht dieser Verschiedenheit in der Natur der Eigenthumsrechte muß also das Gesetz so abgefaßt werden, daß es sich auf alle daraus entstehende besondere Fälle bezieht. Ich schlage in dieser Absicht diese Resolution des 2. § vor:

„Alle Antheilhaber einer jeden Art von Gemeindgütern wählen zu Verwaltung desselben die nöthige Anzahl von Beamten.

Ich habe zwar den Einwurf machen gehört: daß die Gesetzgebung das Recht nicht habe über die Verwaltung der Gemeindgüter zu verfügen, sobald dieselben als Privateigenthum anerkannt seien. Aber aus den vielfältigen Widerlegungen, deren dieser Einwurf fähig ist, will ich nur diesen einzigen ausheben: daß die Gesetzgebung jedem Bürger den Schutz seines Eigenthums schuldig ist: daß sie vorzüglich schuldig ist, den Schwachen, den Minderjährigen, den weniger Begüterten gegen willkürliche Eingriffe sicher zu stellen; und daß dieses in Beziehung auf die Gemeindgüter einzig dadurch geschehen kann, daß sie die Form dieser Verwaltungen auf einfache Grundsätze zurückführt, und eine strenge Comptabilität für ihre Verwalter festsetzt.

Man hat aber auch eingewendet, die Erhaltung der Gemeindgüter werde den schädlichen Gemeingeist mit allen seinen menschenfeindlichen Folgen in Helvetien erhalten und dadurch dem Fortgang der republikanischen Grundsätze und Verfassung die größten Hindernisse in den Weg legen.

Allein meinem Bedünken nach kann diese Beforgniß die Gesetzgebung nicht berechtigen, ein Eigenthum geradezu aufzuheben, das nach allen Grundsätzen des Rechts nothwendig als rechtmässig angesehen werden muß. Ihre Befugniß geht nicht weiter, als dahin, durch angemessene Gesetze den nachtheiligen Folgen einer allzuweiten und schädlichen Ausdehnung der Begriffe dieses Eigenthums zu steuern. Nun liegt aber die Ursache der Schädlichkeit der Gemeindgüter, so weit sie sich auf gesellschaftliche Zwecke bezieht, unstreitig bloß theils in dem Charakter der Ausschließlichkeit, theils in demjenigen der Unveräußerlichkeit und Antheilbarkeit. Wenn ihr diesen Charakter auslöscht, wenn ihr festsetzt:

1) Daß keine Art von Gemeindgut unveräußerlich seyn solle;

2) Daß jeder Bürger Helvetiens zum Mitgenusse desselben, vermöge eines mit seinem Werthe im Verhältniß stehenden Einkaufsgelde gelangen könne; und

3) Daß es jeder Gemeinde frei stehen solle, ihr Gemeindgut zu theilen; so gebt ihr diese Güter, die bis dahin die Quelle eines engherzigen Gemeingeists waren, der Concurrenz und dem Verkehr, und durch dieselben der Gesellschaft und dem Vaterlande zurück, ohne daß ihr dadurch irgend ein Eigenthumsrecht verliert.

II. In Rücksicht des zweiten Punkts stimme ich dem Vorschlage der Commission in so ferne bei, als sie von den Grundsätzen ausgeht: daß die Municipalgewalt, die sich mit der niedern Administrationspolizei beschäftigen soll, von den Verwaltungskammern der Gemeindgüter und dem bis dahin so geheissenen bürgerlichen Verhältnisse, ganz unabhängig seyn soll. Die Ausübung der Administrationspolizei ist ein politisches Recht. Alle Bürger Helvetiens sind sich aber in Beziehung auf ihre politischen Rechte völlig gleich; sie sollen es also lauch seyn in Rücksicht des Rechts der Theilnahme an ihrer Ausübung; und der bisherige gehässige Unterschied zwischen Bürger und Nichtbürger, soll gänzlich von dem Boden der Freiheit verschwinden. Die Municipalgewalt muß also von allen stimmfähigen Bürgern ohne Ausnahme verwaltet werden können, und alle stimmfähige Bürger ohne Unterschied sollen die Municipalbeamten wählen.

Allein darin kann ich der Commission durchaus nicht beipflichten, daß sie die bisherigen Gemeinden bei der Eintheilung Helvetiens in Municipalitäten, zum Grunde legen, und jeder dieser Gemeinden eine eigene Municipalität geben will. Werft nur einen Blick auf den Ursprung und die Verfassung der bisherigen Gemeinden zurück, B. N. ihr werdet euch überzeugen, daß die Abtheilung und Einrichtung derselben weder auf große, noch auf menschenfreundliche Zwecke berechnet war, noch je geeignet seyn kann, solche Zwecke an sich anknüpfen zu lassen.

Die Gemeinden haben ihren Ursprung theils dem Familiensystem, theils der Lebensverfassung, theils dem städtischen Gemeinheitsrechte zu danken. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung sind aus den verschiedenartigen Rechtsbegriffen zusammengesetzt, die diesen drei Instituten zum Grunde lagen.

Der ausschließliche Genuß gewisser Vorrechte ist die Basis alles bisherigen Gemeinderechts. Diese Ausschließlichkeit hat alle die Nachtheile in ihrem Gefolge gehabt, welche der Privilegiengeist überhaupt den Vorschreiten der Menschheit in den Weg legt; sie ist die Quelle des Privilegiens eists aller aristocratischen und oligarchischen Verfassungen. Sie hat zwischen benachbarten Ortschaften einen unauslöschlichen Haß und ewige Feindschaften gestiftet, die Menschen an kleinliche Vortheile gefesselt, ihren Geist in den Zauberkreis lokaler Vorurtheile festgebannet, und jedes edlere und höhere Gefühl der allgemeinen Menschlichkeitpflicht bei ihnen erstift.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XIII.

Luzern, 15. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. November.

(Fortsetzung von Ruhn's Meinung.)

Wenn ihr diese Gemeinden in ihrer eignen Begrenzung fortbauern lasset, wenn ihr denselben sogar die Ausübung politischer Rechte und durch dieselbe eine immerwahrende politische Existenz zusichert, so werdet ihr jene angeerbten Feindschaften fortpflanzen, jene armselige Vortheilsucht erhalten, jenem ausschliesslichen Gemeinheitsgeist neue Nahrung geben, und so den edelsten und schonsten Zweck der Revolution vereiteln, der, neben einer naturgemassern Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, hauptsächlich darin besteht, Grundsaze einer allgemeinen Bruderliebe und ein stetes Bestreben nach der moralischen Veredlung der Menschheit in den Herzen aller helvetischen Burger zu erwecken.

Allein noch mehr: Die grosse Ungleichheit der bisherigen Gemeinden selbst in Rucksicht ihrer Ausdehnung und Volkszahl, und die bei der ungleichen Localvertheilung der verschiedenartigen Gemeindegemeinschaften selbst eintretende Unmoglichkeit, zu bestimmen, was eigentlich eine Gemeinde sey, legen der Ausfuhrbarkeit des Vorschlags eurer Commission unubersteigliche Hindernisse in den Weg.

Die grosse Ungleichheit der Gemeinden wird die in allen Theilen der Staatsverfassung, vorzugslich aber in ihren untersten Zweigen so nothige Einheit im Gang der Geschafte und ihre Uebereinstimmung unmoglich machen, und in der niedern Administrationspolizei alle die Gebrechen verewigen, welche ein so grosser Nachtheil unsrer vormaligen Verfassungen gewesen sind. Die neue Ordnung der Dinge, die eine grosse Anzahl neuer Bestimmungen nothwendig macht, mu sogar die alte Verwirrung in der Ausfuhrung der Polizeimaassregeln vermehren, wenn ihr die bisherigen zweifeldrigen Abtheilungen des Landes nicht aufhebt, und durch eine der Natur der neuen Einrichtungen angemessene Eintheilung desselben, ihre Anwendung erleichtert.

Zudem frage ich Euch, B. R. was sind die Gemeinden, denen ihr Municipalitaten gehen wollet?

Sind es etwa jene Kirchengemeinden, die oft in zwei verschiedene Distrikte und sogar hin und wieder in zwei verschiedene Kantone eingetheilt sind? Ihr mut es selbst fuhlen, da abgesehen, da sie an und fur sich keine politischen Einrichtungen sind, jene Unterwerfung unter die Aufsicht mehrerer, gegenseitig unabhangiger Autoritaten, eine Verwirrung erzeugen mut, die nicht allein die durch die Konstitution geheiligte Hierarchie der Gewalten storen, sondern auch die Ausfuhrung der Gesetze und aller Exekutionmaassregeln unmoglich machen mut. Wollet ihr aber jenen Gemeinden Municipalitaten geben, die in Beziehung auf irgend ein Gemeindgut bis dahin eine Corporation ausmachten, so werdet ihr noch auf mehrere Schwierigkeiten in der Anwendung eures Gesetzes stossen. Denn einige dieser Gemeinden zahlen kaum vierzig Einwohner, allbiweil die Zahl derselben in andern auf viele Tausende ansteigt. Ich frage, ob bei einer solchen Ungleichheit, eine Uebereinstimmung in der gesetzmassigen Einrichtung dieser Municipalitaten und in dem Gang derjenigen Geschafte moglich sey, deren Besorgung ihnen obliegen wird? Ich frage: ob in solchen zweifeldrigen Municipalitaten eine vernunftige Auswahl der Beamten denkbar seyn konne?

B. R. Ihr habt jetzt das Mittel in eurer Hand, das Gute ganz zu thun, das ihr durch die Errichtung der Municipalitaten euerm Vaterlande zu thun gebenset. Es liegt in einer neuen Abtheilung des Landes. Bildet statt der bisherigen kleinen Corporationen grosse Gemeinden. Vereinigt durch die Verhaltnisse einer gemeinsamen Aufsicht, und einer gemeinschaftlichen Ausfuhrung der untersten politischen Rechte jene Burger wieder, die der gehassige Gemeindeggeist bis dahin entfernt gehalten hatte. Erweitert dadurch den so enge eingegrenzten Wirkungskreis des Gemeindeginteresses, in welchem sich die ersten burgerlichen Gesellschaften gebildet haben. Bahnt demselben den Uebergang an zu jenem Gemeindeggeist, der das einzige Band unsrer sanften und bruderlichen Vereinigung seyn soll, — der die einzige Quelle des allgemeinen Wohlwollens, der erhabendsten Tugend, der reinsten Vaterlandsliebe und der warmsten Gefuhle fur allgemeine Menschenpflicht ist.

Vollzieht aber auch den ersten Gegenstand eurer Sendung; vollendet die Revolution; räumt die Hindernisse aus dem Weg, welche die Zufälligkeit und Unzweckmäßigkeit der bisherigen Einrichtungen der Gemeinden ihrer Beendigung in den Weg legen. Hebt das Mißverhältniß der letztern auf. Sucht dem Grundsatz der Gleichheit in der Abtheilung der Verwaltungsbezirke der Administrationspolizei, so nahe zu kommen, als es, nach den Lokalverhältnissen unsers Landes möglich ist. Bringt auch in diesen Theil der öffentlichen Geschäften denjenigen Grad von Einheit und Uebereinstimmung, den eine gute Gesetzgebung beabsichtigen soll. Erleichtert endlich dem Volke die Auswahl rechtschaffener Männer, um für seine nächsten Bedürfnisse zu sorgen. Dann erst, wenn diese wohl besorgt sind, wird das Volk die Revolution und seine neue Verfassung lieb gewinnen. Gebt jedem Bezirke, der einen Friedensrichter hat, eine Municipalität.

Sagt mir nicht, das Volk werde sich über diese neue Ordnung der Dinge entrüsten; es sei an seine Gemeinden gewöhnt; es werde dieselben mit Widerwillen erweitern sehen. Ich glaube das Gegentheil. Dem hundert Municipalitäten werden dem Volke weniger beschwerlich fallen, als tausend. Das Volk aber wiegt die Vortheile oder Nachtheile der neuen Einrichtungen nach dem Maasstabe der Kosten ab, die sie verursachen. Zudem ist es unlaugbar, daß wir frühe oder spät immer zu einer solchen neuen Abtheilung werden schreiten müssen. Ich frage aber, ob es nicht besser sey, jetzt auf einmal die Revolution zu beendigen, als sie noch Jahre lang fortdauern zu lassen?

Ich schlage folgende Redaction des I § des Gutachtens vor:

1. Jeder Friedensgerichtsbezirk hat eine Municipalität, welche die Administrationspolizei desselben besorgt.

2. Jede Urversammlung wählt nach Maassgabe der Anzahl ihrer stimmfähigen Bürger, Beamte, welche mit denjenigen der übrigen Urversammlungen des nerlichen Bezirkes, diese Municipalität ausmachen sollen.

Escher erklärt, daß er ganz in den Grundsätzen der Commission stehe, und in Rücksicht der Sache selbst mit ihr völlig einig sey, nur die Redaction des Gutachtens gefalle ihm nicht, weil er fürchtet, der Senat würde die Sache um der Form willen verwerfen; die Gemeindgüter sind ein Gesellschaftsgut; ihre Verwaltung soll von den Municipalitäten unabhängig seyn; aber eben deswegen sollen wir im Municipalitätsbeschlusse die Gemeindgüterverwaltung nur beiläufig be- rühren, nicht eigne Gesetze über sie machen. Kuhns Antrag hat viel Anziehendes, denn so wie der Kantonsgeist nur durch Abänderung der Kantone verfort werden kann, so kann auch der Gemeindeggeist nur durch Abänderung der Gemeinden gehemmt und dage-

gen der Gemeindeggeist allgemeiner gemacht werden; allein, die Idee ist zu neu und fodert Ueberlegung, daher trage ich auf eine Vertagung der ganzen Verathung bis Montag und Untersuchung durch die Commission an, damit man über die Sache nachdenken könne.

Cartier glaubt, es sey etwas widersprechend mit der Niederlegung einer Commission über Vertheilung der Gemeindgüter, nun erklären zu wollen, daß die Gemeindgüter gegenwärtig noch nicht vertheilt werden können; er stimmt also hierüber Eschern bei, und wünscht in Rücksicht auf die von Kuhn gemachten Anträge, Vertagung der ganzen Verathung bis das Friedensrichtergutachten zum Gesetz gemacht, und also die Friedensrichterbezirke angenommen sind.

Capani sieht Kuhns Antrag als sehr gefährlich an, indem dadurch die Aristokratie der Städte sehr verstarke und dadurch das Landvolk wieder allmählig unterdrückt würde; er fodert also Tagesordnung über Kuhns Motion.

Secretan sieht Kuhns Antrag für vortreflich an, in Zeiten, die nicht den gegenwärtigen gleich sind, aber für die jetzigen Umstände hält er denselben auch für zu bedenklich; was Kuhn sagt über die Gemeindgüter gehört der Bürgerrechtscommission; hingegen ist der Vorschlag der Ausdehnung der Municipalitäten ganz dem Gegenstand anpassend; allein er sieht nicht welche Gleichheit zwischen den Friedensrichtern und zwischen den Municipalitäten statt habe und warum sie also auf die gleiche Eintheilung gegründet seyn sollen; man bedenke die Schwierigkeit 10 oder 15 Dörfer unter eine einzige Municipalität zu vereinigen; welche also durchaus über jede besondere Angelegenheit jedes dieser Dörfer abzusprechen und dieselben zu besorgen hatte; man bedenke den Eindruck, den eine solche Einrichtung nun gegenwärtig auf das Volk machen würde, welches dadurch alle seine kleinen Dorffreiheiten, die es bis jezt genoss, wenigstens dem Schein nach, verlieren würde. Insofern Kuhn nicht von diesen Schwierigkeiten überzeugt ist, und wann die Versammlung den Aufschub für diesen Zeitpunkt, über diesen Gegenstand nicht gefährlich findet, so stimmt er Eschers Antrag der Verweisung an die Commission bei; dieser Antrag wird angenommen, Kuhn der Commission beigeordnet und derselben aufgetragen, Montags wieder Rapport zu machen.

Das Direktorium begehrt bevollmächtigt zu werden, ein Stückchen Erdreich von 34 Quadratklastern in Neuchâtel im Leman für 80 Dublonen verkaufen zu dürfen. Bourgeois will entsprechen, weil der Preis hoch genug sey. Smür folgt und will überhaupt nicht so schwierig seyn in dem Verkauf von Nationalgütern, weil dadurch viele Leute an die Sache der Revolution gebunden werden. Billeter wünscht, daß man bei dem aufgestellten Grundsatz der öffentlichen Versteigerung bleibe und nicht davon abweiche. Graf folgt. Zimmermann glaubt, man müsse solchen Grund-

sagen nicht bis ins Lächerliche folgen wollen und stimmt für Bourgeois. — Da noch viele Mitglieder über den Gegenstand sprechen wollen, so begehrt Escher Abstimmung, weil da jede unfreier Stunden die Nation 50 Dublonen koste, wir nicht sehr lange über diesen Gegenstand sprechen dürfen, ohne diesen Kauf der Nation schädlich zu machen. Secretan glaubt, hier komme es nicht auf die Dublonen, sondern auf Beibehaltung der Grundsätze an, und fodert Tagesordnung über Eschers Motion. Villetter folgt Secretan. — Da noch mehrere Mitglieder über die Ordnungsmotion sprechen wollen, so zieht Escher dieselbe zurück, damit nicht Sie allein die Nation jene 80 Dublonen koste. Man geht zum Abstimmen und erklärt, daß auch über diesen Verkauf eine öffentliche Steigerung statt haben solle.

Das Direktorium theilt seine Ernennung des B. Repond aus Freiburg zum Kriegsminister mit.

Das Gutachten über Erbauung neuer Häuser wird zum zweitemal verlesen und in Berathung genommen. (Es ist bereits abgedruckt S.)

Villetter schiebt den ganzen Rapport als der Freiheit der Bürger zuwider an, und fodert also Tagesordnung, weil jeder ohne alle Einschränkung bauen kann. Wyder stimmt Villettern bei und fodert Rückweisung an die Commission.

Carrard fodert Sweise Behandlung dieses Rapports. Villetter beharrt auf seinem Antrag. Carrards Ordnungsmotion wird verworfen.

Ruhn begehrt Rückweisung an die Commission, weil dieselbe nicht von allgemeinen Grundsätzen ausging und den Municipalitäten zu viel Willkürlichkeiten überlasse. Das Gutachten wird zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 2. November.

Präsident: Berthollet.

Ein Beschluß wird zum 2tenmal verlesen, der über das Begehren einer Bürgerin im Kanton Fryburg bei ihrem Antheil an den Gemeindsgütern, den ihr ihre Gemeinde verweigert, geschützt zu werden, zur Tagesordnung geht, motivirt daß sie sich an den gehörigen Richter deshalb wenden kann. Er wird angenommen.

Eben so derjenige, der über die Petition der Gemeinde Bremgarten, die neue Waisengesetze oder Bestätigung der alten begehrt, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die alten Gesetze in Kraft bleiben, so lange keine neuen angenommen sind.

Der Beschluß, welcher auf die Bittschrift der Bürger des Distrikts Werdenberg Kant. Linth, von den Tagmolken und Vogelmahl, welche die Verwaltungskammer noch einfodert, die aber als Personal-Feodalabgabe abgeschafft seyn sollten, befreit zu werden — erklärt, es soll diese Abgabe gänzlich abgeschafft seyn,

wird zum 2tenmal verlesen. Publiert erklärt den Ursprung jener Abgaben, die geblieben sind, während der Schwurgeren Bewild und Raubvogel für den sie geleistet wurden, längst nicht mehr statt findet. Fuchs hatte gewünscht, die Verwaltungskammer des Kantons würde sich der Einforderung solcher Abgaben enthalten haben, es zeigt dieß daß sie wenig mit dem Geist der Konstitution vertraut ist. Durch unser Decret vom 4 Mai sind alle solche Feodalabgaben längst abgeschafft, und die alte Oberherrlichkeit des E. Clarus über die Herrschaft Werdenberg ist auch nicht mehr vorhanden. Der gr. Rath hatte in seinem Beschluß zugleich Mißbilligung über das Benehmen der Verwaltungskammer bezeugen sollen, zum Beweis, daß was sie gethan, keineswegs der Wille der Gesetzgeber war.

Lütchi v. Sol. findet die Resolution sehr in der Ordnung; aber einer Anmerkung über die Aeußerung, welche Fuchs gegen die Verwaltungskammer gethan, kann er sich nicht enthalten. Wann jemand in der Sache gefehlt hat, so ist es die Gesetzgebung; das Decret vom 4. Mai hob alle Personal-Feodalabgaben auf; versprach aber zu gleicher Zeit, es sollten durch einen nachfolgenden Beschluß dieselben näher angegeben und bestimmt werden. Diese nähere Bestimmung erschien indeß nie. Die Verwaltungskammer konnte glauben, ihre Pflicht wäre, diese Abgabe zu Handen des Staats noch einzuziehen.

Crauer meint, ganz wäre die Verwaltungskammer doch nicht zu entschuldigen. Sie hatte Aufklärung verlangen können.

Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher auf die Bittschrift eines Bürgers aus dem K. Fryburg, in einer Gemeinde wohnen zu dürfen, die ihm dazu keine Erlaubniß geben will, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution solches erlaube.

Usteri berichtet im Namen der Majorität der Commission, über den die Hallerschen Annalen betreffenden Beschluß. (Wir haben diesen Bericht bereits abgedruckt S. 25.)

Frasca der die Minorität der Kommission ausmacht, legt einen eignen Bericht vor; derselbe rath zur Annahme des Beschlusses. Das Hallerische Blatt predige offenbar Aufruhr gegen die gesetzgebenden Räte; der Verfasser erkläre sich mit seinem beißenden Witz immer gegen die geheiligte Sache der Freiheit; — aufrehrische Schriften können einem Staat leicht größern Schaden bringen als ganze Armeen. Wenn man den Beschluß verworfen und das Blatt ungestraft lassen würde, so könnte man zuletzt glauben, in unfreier Mitte saßen Männer, die mit Hallern gleiche Gesinnungen theilten. Auch den 2ten Art. des Beschlusses, der die Zeitschriften der Aufsicht des Direktoriums unterwirft, nimmt er ohne Bedenken an, in der Uebersetzung, daß das Direktorium keinen Mißbrauch davon machen wird.

Muret bekennt sich zu Usteris Bericht und den darin aufgestellten Grundsätzen; die Grundsätze sind köstlicher als die Verhältnisse des Augenblicks und die Resolution kann nicht angenommen werden. Das gesetzgebende Corps kann niemals einen Menschen als schuldig und überwiesen einem Tribunal übergeben; entweder läßt sich das Tribunal dadurch influenziren und alsdann ist keine Independenz der richterlichen Gewalt mehr vorhanden und die constitutionelle Trennung der Gewalten ist verletzt, oder das Tribunal behauptet seine Unabhängigkeit und spricht gegen die Meinung der Gesetzgeber: es erklärt alsdann diese haben Unrecht gehabt und dadurch erhält ihr nothwendiges Ansehen immer Abbruch. Nicht minder unannehmlich ist der 2te Art.; denn entweder kann die Aufsicht, die das Direktorium über die Zeitschriften haben soll, Alles, oder Nichts seyn; es ist unbestimmt gelassen was sie seyn soll und mithin der Willkühr freies Spiel gelassen. Unser persönliches Zutrauen in die Mitglieder des Direktoriums soll uns wann wir als Gesetzgeber handeln, nie bestimmen; nur die Grundsätze dürfen es thun.

Dennoch geht er so weit nicht wie Usteris; er glaubt vielmehr, es gebe, besonders für junge und neue Staaten, Umstände wo man nicht immer strenge bei den Grundsätzen bleiben kann. Und ohne diese zu verletzen, glaubt er, könne man in kritischen Momenten — und wir befinden uns gegenwärtig in solchen — der vollziehenden Gewalt eine gewisse Aufsicht auf die Schriftsteller übertragen; allein nie darf die ohne Beobachtung der nöthigen Vorsicht geschehen. So z. B. könnte der Beschluß dem Direktorium die Aufsicht über die Zeitschriften so lange übertragen, bis das Gesetz über Pressevergehen vorhanden wäre; über dem um allen Mißbrauch zu verhüten, müßte das Direktorium gehalten seyn, jeden Schritt, den es gegen eine Zeitschrift, oder gegen den Verfasser einer solchen thun möchte, öffentlich zu motiviren. Eine so abgefaßte Resolution würde er alsdann ohne Bedenken angenommen haben. — Die gegenwärtige aber ist außer ihren schon angeführten Fehlern auch ganz unflüßig. Das Direktorium hat vermöge unsrer frühern Decrete, alle Macht in Händen, um mit Hallern nach Gutfinden zu verfahren; es kann ihn als Ruhestörer, als Aufwiegler verfolgen.

Meyer; Der erste Art. der Resolution will den Bürger Haller gerichtlich belangt und bestraft wissen.

Die Frage ist: ist die angeführte Stelle des Hallerschen Wochenblatts Gegenstand eines richterlichen Urtheils, eines richterlichen Strafurtheils?

Hallers ganzes Raisonnement stützt sich auf den Grundsatz, daß, so lange eine Regierung von einem Volke ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, eben diese Regierung alle Angriffe von Einzelnen abhalten und also Anführer bestrafen dürfe. So odios, so häßlich nun die Zusammenstellung der Entschädigung

verlangenden Patrioten, mit dem heuchlerischen und boshaften Betrüger Paul Stiger seyn mag, so beruht die Richtigkeit oder Falschheit der Folgerung auf der Wahrheit oder dem Irrthum des obigen Grundsatzes: denn dürfen Einzelne sich nie gegen jede bestehende Regierung, sie mag nun despotisch oder nicht despotisch seyn, sie mag die Menschenrechte ehren oder mit Füßen treten, auflehnen, sind sie jedesmal strafbar, so wären wirklich die Entschädigung verlangenden Patrioten, die ihr Land frei machen, und Paul Stiger, der es Oesterreich überliefern wollte, im gleichen Fall. Sie wären beide entweder gleich strafbar, oder nicht strafbar, und das gesetzgebende Corps, welches die einen entschädigen, und den andern bestrafen wollte, würde sich selbst widersprechen. Hier kommt es also einzig darauf an, zu entscheiden ob der von Haller aufgestellte Grundsatz wahr oder falsch, ob er nicht sophistisch ist? Aber Wahrheit und Falschheit eines Satzes können kein Gegenstand eines richterlichen Ausspruches seyn. Daher überschreitet der 1. Par. der Resolution, den Umfang und die Befugniß der richterlichen Gewalt. Zweitens dadurch, daß eben dieser Par. den B. Haller zur Verantwortung und Strafe gezogen wissen will, übt das gesetzgebende Corps wirklich einen richterlichen Akt; denn beschließen, daß irgend jemand zur Strafe gezogen werden soll, heißt erkennen, heißt urtheilen, daß er strafbar ist, und das können nur Tribunalien thun. Hier vermischt sich der Gesetzgeber mit dem Richter und übertritt seine Schranken. Wenn aber ein Wochenblatt continuirlich in einem solchen Geist verfaßt ist, daß es das Volk, das bei seiner Unwissenheit, mit den wahren Vortheilen, die ihm die neue Ordnung der Dinge gewährt, noch nicht vertraut und daher auf alle Weise verführbar ist, in seiner Mißstimmung, in seinen Irrthümern erhält: so muß dem Direktorium über die Mißbräuche einer unbeschränkten Pressefreiheit eine besondere Aufsicht aufgetragen werden, damit die Freiheit als die Bedingung aller Rechte, und mit welcher alle Rechte fallen würden, nicht in Gefahr gesetzt werde. Das Direktorium muß daher begewaltigt werden, in diesem Fall die nöthige Verfügung zu treffen. Diese Begewaltigung aber hat es schon durch den Beschluß vom 3. Sept., vermöge desselben kann es das Journal einstweilen suspendiren. Ich stimme daher mit der Majorität der Commission und verwerfe den Beschluß.

Meyer v. Arb. bleibt bei seinen vor einigen Tagen schon geäußerten Grundsätzen und begreift nicht wie die Majorität der Commission zur Verwerfung stimmen kann; ihrer gelehrten Gründe unerachtet wird er ihr nicht beistimmen, es würde daher schwere Verantwortung auf uns fallen. O, rasi er, leset das Blatt und schaudert: in allen 3 obersten Gewalten sind verfolgte Patrioten und ihr woltet euch noch einen Augenblick bedenken, was ihr thun sollt; nein, unser Ver-

patriotismus gebietet die Annahme. Wie! wir sollten nicht einmal das Direktorium einladen können, Unruhlüster zu bewachen und zu bestrafen!

Wenn die Pressfreiheit in Gefahr kommen sollte, er würde für sie den Kampf bestehen; aber von einer solchen Gefahr ist kein Schatten vorhanden. — Ist ja doch auch Wein zu schenken jedem erlaubt, aber wird darum der, welcher Gift unter den Wein mischt, nicht gestraft? so soll es mit der Pressfreiheit gehalten werden. Und wo kennt man ein stärkeres Gift, als das welches der wüthende Haller ausbreitet? sollen nur die verführten Bürger in Ketten schmachten und die Verführer alle frei bleiben!

Van: Das einzige was mich bei der letzten Sitzung schmerzte, war, daß Usteri, der gerechte, von uns allen so sehr geschätzte Usteri, die ganze Gemeinde Bern so behandelte als wenn sie von dem unseligen Geist, so in Hallers Blatt herrschet, besessen wäre. In dem ersten Augenblick würde ich den Fehdehandschuh, den B. Usteri jedem Berner ohne Unterschied so derbe darwarf, mit Lebhaftigkeit aufgenommen haben — jetzt mit Bedacht, nur zur Ehre der Gerechtigkeit und aus Pflicht für den treuen und biedergerantenen Theil meiner Mitsbürger.

Um mich des Bilds Cicero in Catilinam oder Muret gegen den Berner Haller zu bedienen, frage ich Sie, Bürger Repräsentanten: wie lange soll noch das Vergehen einzelner Berner auf Rechnung der daffigen ganzen Gemeinde, gesetzt werden? Wie lange wird man noch durch Mißhandlung dieser vor allen andern gedruckten Gemeinde, sich selbst zum patriotischen Mitter schlagen wollen? Wie lange wird man noch die unlaugbare Wahrheit mißkennen, daß eben in dem Hauptitz einer Aristokratie nicht der Zünfte wie zu Zürich, sondern einiger wenigen Familien, nochwendig bei allen andern ausgeschlossenen Familien die größte Abneigung gegen diese Mißgeburt der arroganztesten Regierungsform eingewurzelt seyn mußte.

Es war eine Zeit wo dieses Zetergeschrei gegen die ganze Gemeinde von Bern noch einen Zweck haben konnte, aber diese Zeit ist verstrichen, es bedarf dieser Politik nicht mehr; der Siz der helvetischen Regierung ist ja bestimmt; freilich nicht nach dem Bestreben der Berner, auch nicht nach dem den italiänischen Repräsentanten entgegenreitenden Wunsch des Junter Landvogts Schweizer von Zürich; aber er ist bestimmt, und wie ich hoffe zu jedermanns Satisfaction. Und was meine Person betrifft, so werde ich wirklich mit niemand um den dreifarbenen Strauß buhlen; das Ziel meiner Wünsche beschränkt sich auf die Ruhe, die Wohlfarth meines Vaterlandes, um eine unbescholtene Retraite.

B. Senatoren vergnügen Sie mir, ich beschwöre Sie bei Ihrer Gerechtigkeitsliebe, auf einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit; ich will Ihnen in kurzen Zügen das Bild des ehemaligen Berns skizziren, Sie

werden daraus am sichersten, am gerechtesten auf die dießmaligen Gefinnungen der verschiedenen Klassen dieser Bürgergemeinde schließen können.

Berns Regierung war in ihrem Ursprung demokratisch und stand bei der gesammten Bürgerschaft, und die Bürgerschaft stand jedem Landskind, mittelst Erwerbung eines Hausitzes in der Stadt, offen. Allmählig bemeisterten sich aber einige adeliche und reiche Geschlechter aller Gewalt der Regierung, und schlossen der Konstitution und ihrem alljährlich schwörenden Eid straks zuwider, alle andern bürgerlichen Familien davon aus. Diese wenigen, im eigentlichen Sinn des Wortes einzelherrschenden Familien, theilten, ohne Rücksicht auf Verdienste und Talente, ungeschickt unter sich alle Regierungsbürden, Aemter, auch Regimente und Compagnien in fremden Diensten, und wer von ihnen da nicht untergebracht werden konnte, dem ward, wenn er gleich ein Mann ohne alle Capacität war, als einen sogenannten Unglücklichen unter den Glücklichen stets die beste Stelle im Land zu Theil. Allen andern bürgerlichen Familien blieb nichts übrig als das nagende Bewußtseyn ihres konstitutionellen Rechts, und das demüthigende Buhlen um die Gunst der Großen, einen kleinen Nothbissen endlich zu erschellen. Welcher freien männlichen Seele konnte es bei einer solchen usurpatorischen Verfassung und den damit verbundenen dummstolzen Distinktionen wohl seyn? Freilich hatte die muthige Bürgerschaft von Bern auch in ältern und neuern Zeiten ihre Brutus und Cassius; aber Vorstellungen hatten Einsperrung und Verbannung, und werththätige Versuche das Blut gerüßt zu Folge.

Diese Schilderung, B. Senatoren, ist so wahr, daß ich mich auf die Geschichtskunde des B. Lütthigs v. Solothurn, ja selbst des B. Usteris, auf das Zeugniß meiner Mitrepräsentanten aus dem Kanton Bern und aller Lemaner als Augenzeugen berufe. Nun frage ich: kann bei dieser Sachbewandniß ein unparteiischer vernünftiger Mann glauben, daß die ehemals mit Verachtung sogenannten gemeinen Bürger von Bern, die wohl 3/6 betragen, die Wiederherstellung einer Oligarchie, die schamlos ihre konstitutionellen Rechte verschlänge, wünsche, und mit Hallers Blatt einverstanden seye?

Hier würde ich stehen bleiben, wenn nicht B. Usteri den böartigen Genius der Gemeinde von Bern aus drei speziellen Datis hergeleitet hätte, die mir noch zu berühren obliegen.

I. Herr von Haller sey ein Berner. Das ist so weit richtig, daß er Großsohn des unsterblichen Dichters Hallers und Sohn des gewesenen Landvogts auf Reubs ist, aber seine Mutter war eine Fräulein Schultheiß aus Zürich. Wenn also aristokratisches Blut in seinen Adern fließt, so mag es von Mutter her wohl mit dem allerengherzigsten Zunftgeist vermischt seyn. Dieß mag ein Beitrag zur Lagsge

schichte seyn, wenn man bereitst über die Herkunft dieses Homers streitet.

2. Hallers Blatt werde in Bern mit Vergnügen gelesen und von Berns Gemeingeist befeelt.

Ich gebe es zu, von einem Theil der gefallenen Engel, aber die ganze übrige Bürgerschaft, die allzuwohl weiß was sie Hallers Blatt in Betreff des Regierungssitzes zu verdanken hat, ankerte lange und laut schon ihren Aerger über den Geist und die Duldung dieses Blattes, und in ihr würde er gewiß den allerstrengsten Richter finden.

Aber mein lieber B. Usteri, ich frage Sie bei Ihrer Wahrheitsliebe: wird Hallers Blatt nicht auch reizend und mit Entzücken in Zürich gelesen? Ist der Vertrieb desselben nicht so stark in Zürich als in Bern? dieses letztere getraute ich mir wenigstens mit Hallers Controlle zu beweisen.

Aus diesen beiden Datis ziehe ich aber keinen lieblosen Schluß gegen die Stadtgemeinde Zürich. — Mein so lange sie uns einen Usteri und einen Escher liefert, werde ich sie unter der Constellation der Gleichheit, wo nicht als Vorort, doch stets als eine vorzüglich sich verdient gemachte Gemeinde schätzen.

3. Das Distriktgericht Bern habe den Haller einmüthig frei gesprochen.

Diese Prozedur und Sentenz kenne ich nur von Hörensagen — bis auf nähere Kenntniß der Akten muß ich also gleich jedem andern besonnenen Mann mein Urtheil hinhalten; übrigens sitzen, bei meinem Wissen an diesem Gericht nur zwei Stadtbürger, die übrigen sind Landbürger. Der allfällige Tadel könnte mithin auch daher niemals auf die ganze Stadtgemeinde fallen.

B. Senatoren, ich habe nun gesagt, was ich mich Gewissenshalber zu sagen pflichtig glaubte, ohne Groll, und ich hoffe daß diese Vertheidigung des größern Theils meines Mitbürger das traute Vernehmen für die gute Sache zwischen Usteri und mir um so weniger stören werde, da es endlich einmal für meine Mitbürger Nothwehr war.

Was den vorliegenden Beschluß betrifft, so könnte ich der jüngst eröffneten Meinung des B. Usteri nicht beistimmen; denn wenn wir den Haller als einen bösen Bürger erklären, so würden sich alle bösen Bürger, deren Zahl vielleicht nicht gering ist, um ihn als ihr Haupt und Vereinigungspunkt sammeln, und sein Blatt würde, wie die ehemals zum Feuer verdamnten Bücher, desto gieriger im Inn- und Auslande gelesen werden. Auch der Majorität der Kommission kann ich nicht beifallen, weil mir die unterliegenden Erwägungsgründe als auf bloße Suppositionen und Subtilitäten sich beziehend vorkommen, und mir hin gegen die Verwerfung des schlichten Beschlusses von bedenklichen Folgen schiene. Aut evehit aut tollere! Da es aber nicht möglich zu seyn scheint bei seinem Starrsinn diesen Feuerkopf für die gute Sache zu ge-

winnen, und es mir in diesem Zeitpunkt dringend, zu seyn scheint, den tagtäglich aufgezungen dieses Renomistischen Einhalt zu thun, so nehme ich den Beschluß ohne Bedenken an.

Die Besorgniß, man ertheile durch die Annahme des zweiten Theils des Beschlusses dem Direktorium eine allzuaußergewöhnliche Gewalt, schreckt mich nicht; erstlich weil ich glaube, daß bei den jezigen Zeitläufen das Direktorium eher zu wenig als zu viel für Erhaltung der gemeinen Ruhe thun kann, und zweitens, weil man ja durch einen folgenden Beschluß entweder dem Direktorium eine spezifizierte Nechenschaft von seinen Vorkehrungen gegen die Zeitungsschreiber fodern, oder ihm die ertheilte Gewalt nach Belieben zurücknehmen oder limitiren kann.

Zäslin findet, die Majorität sowohl als die Minorität der Kommission hätten wichtige Gründe vorgebracht; er äußert seinen tiefen Abscheu über Hallers Blatt, und stimmt der Minorität bei, indem man nicht aufmerksam genug auf den Schaden, den solche Schriften anrichten, seyn kann. Uebrigens begreift er sehr gut, wie die Majorität der Kommission verschiedener Meinung seyn konnte; er in ihrem Fall würde vielleicht auch wie sie stimmen; sie besteht aus Männern, die in ihren Blättern dem Volke nur zweckmäßige und aufklärende Wahrheiten vortragen; und Bescheidenheit hat sie ohne Zweifel bewogen in dem gegenwärtigen Falle die Verwerfung des Beschlusses anzurathen; sie haben auf eine sehr dankenswerthe Weise in ihrem wohlaußgesetzten Bericht, auf die Folgen der Einschränkung der Pressfreiheit aufmerksam gemacht.

Genhard verabscheut Hallers Schreibart ebenfalls, glaubt aber wir dürfen nur nach Grundsätzen handeln, und in den Ausdrücken die der Beschluß rügt, liege auch am Ende so viel Gefahr nicht. Wenn unbedingte Pressfreiheit seyn soll, wie es die Konstitution unstreitig will, so muß er den Grundsätzen die Pfiffer entwickelt hat, beistimmen; wenn aber eine moderirte Censur statt finden könnte, so würde er sich an jene Meyers v. Arb. halten. Beides hat Vortheile und Nachtheile. Die Konstitution erklärt Pressfreiheit, aber ein anderer Art. derselben verlangt auch daß das Wohl der Republik Allem vorgehe. In dem Schluß des großen Rathes findet er eine Ungerechtigkeits; nicht gegen den Staat, nicht gegen die Konstitution, sondern gegen die verfolgten Patrioten hat Haller geschrieben; dadurch ist die Nation nicht beleidigt; auch spricht Haller nur von vorgebliehen Patrioten, und wird sich damit heraus zu helfen wissen. Es steht den verfolgten Patrioten frei, Hallern, wann sie es gut finden, vor Gericht zu ziehen; er stimmt zu Verwerfung.

(Die Fortsetzung folgt.)